

HELMUT BEUMANN

DAS KAISERTUM
OTTOS DES GROSSEN

EIN RÜCKBLICK
NACH TAUSEND JAHREN

Ein Jahrtausend trennt uns von dem Krönungsakt des 2. Februar 962 in der Peterskirche zu Rom, durch den Otto d. Gr. die Kaiserwürde erwarb. Im Geschichtsbewußtsein des deutschen Volkes scheint die Distanz allerdings weit größer zu sein: während bereits seit geraumer Zeit Vorbereitungen getroffen werden, der Erhebung der Gebeine Karls d. Gr. im Jahre 1965 mit einer Ausstellung und einer umfangreichen Publikation zu gedenken, hat die tausendste Wiederkehr des Krönungstages Ottos d. Gr. offizielle Veranstaltungen nur außerhalb Deutschlands, nämlich in Wien und in Rom, ausgelöst. Dem römischen Festakt war eine wissenschaftliche Tagung in Ravenna vorausgegangen. In Deutschland hat es, sieht man von einigen Sätzen in der Berliner Rede des Bundespräsidenten vom 2. Februar dieses Jahres¹⁾ ab, keine offizielle Reaktion gegeben, von vergleichbaren Veranstaltungen ganz zu schweigen. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung würdigte das Ereignis mit einer Woche Verspätung durch einen Beitrag²⁾, bei dem man sich nur fragen kann, was für die Lage bezeichnender ist: daß er geschrieben werden konnte, oder daß er in einer unserer führenden Zeitungen erscheinen durfte. Dabei kann man nicht sagen, daß wir in einer jubiläumsfeindlichen Zeit leben. Karls V. wurde mit einem wissenschaftlichen Symposium³⁾, des Kurfürsten Clemens August von Köln mit einer Ausstellung⁴⁾, des tausendjährigen Trierer Marktkreuzes mit einer

*) Die folgenden Ausführungen geben in etwas erweiterter und um die notwendigsten Belege vermehrter Fassung einen Vortrag wieder, der in einer Stunde des Gedenkens an die Kaiserkrönung Ottos d. Gr. vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V. am 17. März 1962 im Ratssaal zu Konstanz gehalten wurde.

¹⁾ Rede zur Eröffnung der „Grünen Woche“.

²⁾ M. Freund, Das trügerische Jahrtausend. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10. Febr. 1962, Nr. 35.

³⁾ 26.—29. Nov. 1958. Vgl. Karl V., der Kaiser und seine Zeit, hrsg. v. P. Rassow u. F. Schalk, 1960.

⁴⁾ Der Ausstellungskatalog „Kurfürst Clemens August, Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts, Ausstellung im Schloß Augustusburg zu Brühl 1961“, Köln, enthält auch eine Abbildung der Wiener Krone (Taf. 60) und

Sondermarke der Bundespost gedacht. Die Beispiele ließen sich vermehren. Wie erklärt sich die deutsche Zurückhaltung gegenüber einem historischen Ereignis, daß wie wenige in den Gang der deutschen Geschichte eingegriffen hat, gegenüber dem Beginn der deutschen Kaiserzeit, der Wilhelm v. Giesebrecht sein großes Werk widmete, gegenüber dem mittelalterlichen Kaisertum¹⁾ also, dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, wie es seit dem 15. Jahrhundert hieß und das bis in die Tage Napoleons Bestand gehabt hat, damals freilich längst seiner einstigen Bedeutung und seines alten Glanzes beraubt?

Mögen im einzelnen auch mancherlei Zufälle mit im Spiel gewesen sein, die dazu geführt haben, dem Trierer Marktkreuz größere Aufmerksamkeit zu sichern als Otto dem Großen und dem Beginn der deutschen Kaiserzeit: im ganzen fehlt es nicht an tieferen Gründen. Die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters, die mit dem 2. Februar 962 ihren Anfang nahm, ist in den Kreisen der deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts bereits lebhaft umstritten gewesen. Nun ist zwar der politische Hintergrund der Sybel-Fickerschen Kontroverse²⁾, das Ringen um die deutsche Frage im klein- oder großdeutschen Sinne, längst nicht mehr aktuell. Die sachlichen Argumente jedoch, die im Pro und Contra des einstigen Streites ausgetauscht worden sind, haben ihr Gewicht offenbar auch heute noch nicht verloren. Martin Lintzels Buch über „Die Kaiserpolitik

anderer Reichsinsignien, deren Aachener Kopien in der Ausstellung als Hinweis auf die Beziehungen des Hauses Wittelsbach zur Kaiserwürde gezeigt wurden.

¹⁾ Zum Jubiläumsjahr der Lechfeldschlacht sind erschienen H. Appelt, Die Schlacht auf dem Lechfeld, Blätter für die Heimatkunde von Graz 29, 1955, 39—47; T. v. Bogyay, Lechfeld am Ende und Anfang. Ein ungarischer Beitrag zur Tausendjahrfeier des Sieges am Lechfeld, 1955; H. Büttner, Die Ungarn, das Reich und Europa bis zur Lechfeldschlacht des Jahres 955, Zs. f. bayer. LG 19, 1956, 433—58; B. Eberl, Die Ungarnschlacht auf dem Lechfeld (Gunzenlê) im Jahre 955, Abh. z. Gesch. d. Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 7 (1955); E. Gebele, Tausend Jahre Ungarnschlacht, Schwäbische Blätter f. Volksbildung u. Heimatpflege 6, 1955; F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, 1955; W. Zorn, Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt (1955).

²⁾ Die Hauptschriften erschienen in den Jahren 1859—62, also am Ende des 9. Saeculums seit der Renovatio von 962. Vgl. Universalstaat oder Nationalstaat, Macht und Ende des Ersten Deutschen Reiches, Die Streitschriften von Heinrich von Sybel und Julius Ficker, hrsg. u. eingel. v. Friedrich Schneider, 1941; Fr. Schneider, Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters und die mit ihr verbundene Ostpolitik, 1943.

Ottos d.Gr.“ von 1943¹⁾ ist alles andere als ein Beispiel engagierter und gegenwartsbezogener Geschichtsschreibung, steht jedoch im Ergebnis der Sybelschen Auffassung nahe. Lintzel faßt dieses sein Resultat in den Satz zusammen: „Die Kaiserpolitik Ottos war für die innere und äußere Sicherung des deutschen Staates nicht notwendig, und sie hat einzelne Bezirke der innerpolitischen Stellung des Königs vielleicht, die deutsche Politik im Osten und Norden höchstwahrscheinlich beeinträchtigt“²⁾. Im Hinblick auf die Folgen solcher Politik, die bei diesem Urteil noch nicht berücksichtigt sind, heißt es weiter: „Der Weg, den Otto einschlug, lockte und führte schließlich in einen Abgrund. . . . Gewiß, es mag sein, daß dieser Weg dem deutschen Reich zunächst ein glanzvolleres Dasein sicherte; aber wenn man auf sein Ende sieht, so muß sich der Eindruck des Glanzes verdunkeln“³⁾.

Die Begründungen für dieses auf den ersten Blick vernichtend anmutende Urteil können allenfalls in Einzelheiten, kaum jedoch in ihrer Gesamtheit entkräftet werden⁴⁾. Am allerwenigsten wird man in der Beurteilung der späteren Folgen zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangen können. Das Urteil über Otto d. Gr. kann allerdings auf sie nicht in erster Linie gestützt werden, da man ihm billigerweise nicht nachträglich vorhalten kann, er habe das Reformpapsttum und eine Gestalt wie Gregor VII. als künftige Möglichkeit außer acht gelassen. Eine Politik, die erst unter den veränderten Verhältnissen einer späteren Epoche ihre verhängnisvolle Kehrseite zeigte, hätte gleichwohl der Lage des 10. Jahrhunderts angemessen sein können. Doch auch und gerade dies wird in Zweifel gezogen. Den Herrschaftsrechten Ottos, die er vor der Kaiserkrönung besaß, sei durch diese außer der Herrschaft über Rom und den Kirchenstaat und vor allem über den Papst nichts Greifbares hinzugefügt worden. Diese Herrschaft war jedoch labil, und wenn sie auch von Otto, freilich unter erheblichem Kräfteaufwand, durchgesetzt werden konnte, so sei doch ihr Nutzen für den deutschen Staat, ja nicht einmal für die ottonische Missionspolitik im Osten, bei der man es am ehesten erwarten müßte, zu erkennen. Weder sie noch die Königsherrschaft über die deutsche Kirche, auf die sich Ottos Regierung in ihrer zweiten Phase stützte, habe durch die Kaiserwürde gefördert werden können. Im Gegenteil: Gerade

¹⁾ Wiederabgedruckt in M. Lintzel, *Ausgewählte Schriften* 2, 1961 (hier nach der 1. Ausgabe zitiert).

²⁾ S. 101.

³⁾ S. 112.

⁴⁾ Mit Lintzels Buch hat sich auseinandergesetzt F. Rörig, *Die Kaiserpolitik Ottos d. Gr.*, in: *Festschrift E. E. Stengel*, 1952, S. 203—222.

auf dem Felde der Missionspolitik haben sich nach 962 Schwierigkeiten ergeben, von denen vorher nichts zu spüren gewesen war. Von einer Universalherrschaft über das christliche Abendland, wie sie Karl d. Gr. noch hatte ausüben können, konnte ohnehin keine Rede mehr sein. Allenfalls kann man von einer universalen Geltung, von einer höheren *dignitas* des Kaisers gegenüber den Königen sprechen.

Man hat eingeräumt, daß die Italienpolitik, mit der man das Gesamtphänomen zu bezeichnen pflegt, keine unteilbare Einheit zu sein brauchte. Die Erwerbung des Langobardenreiches sei sicher anders und auch günstiger zu beurteilen als die Rompolitik, und von beiden seien Ottos Unternehmungen in Süditalien zu unterscheiden, deren Nutzen am wenigsten einzuleuchten vermöge. Daß der erste Schritt hier den zweiten und dieser den dritten notwendig nach sich gezogen habe, könne jedenfalls nicht überzeugend begründet werden.

Es wird zugegeben, daß die traditionellen Interessen der süddeutschen Stämme am Langobardenreich den König zum Eingreifen in Oberitalien veranlassen konnten, um einem Herauswachsen dieser Stämme aus dem deutschen Reich vorzubeugen, doch sprechen die geringen Erfolge der bairischen und alemannischen Italienpolitik nicht für eine besondere Aktualität gerade dieser Gefahr. Auch gab es in der Welt des 10. Jahrhunderts keinen ernsthaften Rivalen, der Otto dem Großen in der Herrschaft über Rom und das Papsttum hätte zuvorkommen können. Schließlich hatte sich die Kaiserkrone unlängst in den Händen eines Wido, Lambert und Berengar befunden, ohne daß dadurch das ostfränkisch-deutsche Reich gefährdet oder auch nur in seiner Entfaltung behindert worden wäre. Endlich könne man auch handelspolitische Motive als zwingend kaum in Anspruch nehmen, da nicht einzusehen sei, weshalb die Italiener der im Norden angrenzenden Großmacht den Handel hätten verwehren sollen.

Daß die Kaiserpolitik Ottos für die innere und äußere Sicherung des deutschen Staates notwendig gewesen sei, läßt sich nach der eingehenden und scharfsinnigen Analyse Lintzels gewiß nicht mehr vertreten. Das Urteil wiegt schwer, wenn man die schicksalhaften Folgen bedenkt, die diese Politik gerade für die deutsche Geschichte nach sich gezogen hat. Es ist jedoch die Frage, ob dies das letzte und abschließende Urteil des Historikers über die Kaiserpolitik Ottos d. Gr. sein kann. Da die vorgetragene Argumentation in sich überwiegend schlüssig ist, wird man ihre Grundlagen zu überprüfen haben, die nicht oder nur unzulänglich erörterten Prämissen, auf die die Beweisführung gegründet ist.

Hierher gehört zunächst der Begriff des „deutschen Staates“, dessen „Interessen“ durchgängig als Beurteilungsmaßstab voraus-

gesetzt werden. Die damit berührte Frage nach der Entstehung des deutschen Volkes und Reiches hat zuletzt Walter Schlesinger zusammenfassend erörtert¹⁾. Die ersten entscheidenden Symptome fassen wir im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts. Als die früheste erkennbare Regung eines überstammlichen Gemeinschaftsbewußtseins der im ostfränkischen Reich vereinigten Stämme darf die Erhebung Arnulfs von Kärnten um so eher gelten, als die Zurückweisung der ihm angebotenen westfränkischen Krone die Tendenz zur Herauslösung aus dem Gesamtreich verrät. In den Wahlen von 911 und 919, über die Emanzipation vom karolingischen Hause bis hin zur Erhebung eines nichtfränkischen Königs, wird dieser Weg konsequent fortgesetzt. Das hier in politisches Handeln umgesetzte Gemeinschaftsbewußtsein ist sicherlich durch die Schicksalsgemeinschaft im Verbands des ostfränkischen Reichs zur Entfaltung gelangt, scheint aber, wie Indizien erkennen lassen, ältere Wurzeln zu haben. Ebenfalls im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts bemerkt man ein von den dynastischen Teilungen der Karolinger unabhängiges Bewußtsein einer Dreigliederung des Gesamtreichs in die *Germania*, *Gallia* und *Italia*, wobei sich die *Germania* mit der *Francia orientalis*, dem Bereich der deutschen Stämme, deckt. Bei ihnen hat sich obendrein gegenüber dem romanischen Bereich im Westen und Süden sowie dem slawischen im Osten ein auf die sprachlichen Verschiedenheiten gegründetes Kontrastbewußtsein herausgebildet. Wir fassen es im Zusammenhang mit den frühen Belegen für das Wort „Deutsch“, das zunächst auf die Sprache, die *lingua gentilis*, geht und den Begriffen des Welschen und des Wendischen korrespondiert. Das in diesen Worten sich ausprägende Distanzgefühl gehört offenbar einer sehr viel älteren Stufe an; erst die politische Konstellation des in große Teile zerlegten Frankenreichs hat solchen bisher verborgenen Kräften zur politischen Wirkung verholfen. Die sich hier herausformende neue Individualität ist ein supragentiles Gebilde, darin dem Frankenreich vergleichbar, das mit Recht als Überwinder des völkerwanderungszeitlichen Gentilismus bezeichnet worden ist; es unterscheidet sich jedoch von ihm durch die Bedeutung, die hier der Sprache offenbar auf dem Umweg über ein Kontrastbewußtsein als Integrationsfaktor zukommt. Es ist bezeichnend, daß eine gentile Deutung dieser neuen Gemeinschaft nur auf dem Umweg über gelehrte Spekulation gewonnen werden konnte: mit Hilfe der in Fulda gemachten Entdeckung, daß die Teutonen

¹⁾ W. Schlesinger, Die Grundlagen der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, Beiheft zu „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ (1960), S. 5—45.

Germanen gewesen waren¹⁾. Dank der sprachlichen Nähe dieses Stammesnamens zum fränkischen *theodisk* konnten die Teutonen zur gens eponyma des deutschen Volkes werden. Daß sich eine solche gelehrte Spekulation anders als zum Beispiel diejenige von der trojanischen Abkunft der Franken durchsetzen konnte, spricht für die Lebendigkeit des Gemeinschaftsbewußtseins, auf das sie sich bezog, beleuchtet aber auch den Unterschied gegenüber dem Frankenreich, das in der gens *Francorum* sein tatsächliches Reichsvolk hatte. Bevor ein deutsches Reich entstand, beobachten wir die Entstehung einer neuen Wir-Gruppe, mit der das deutsche Volk in die Geschichte eintritt. Damit beginnt zugleich das Zeitalter der europäischen Völker.

Kann man nun aber mit Martin Lintzel sagen: „Es gab im 10. Jahrhundert keine Tradition universaler Art, die mächtiger gewesen wäre als das, was man den deutschen Staatsgedanken in dieser Zeit nennen könnte“²⁾? Die Indizien, auf die sich die Forschung auf der Suche nach den Anfängen des deutschen Gemeinschaftsbewußtseins zu stützen pflegt, gehören überwiegend in den Bereich des „Unterschwelligem“. Die Terminologie sowohl der amtlichen Dokumente als auch der zeitgenössischen Geschichtsschreiber nimmt von solchen Gegebenheiten wenig Notiz. Im Bonner Vertrag von 921 treten einander gegenüber der *rex Francorum occidentaliū* und der *rex Francorum orientaliū*³⁾. Widukind von Korvei betrachtet den *populus Francorum atque Saxonum* als das Reichsvolk der Ottonen⁴⁾, und die Belege für das Bewußtsein, in einer fränkischen Tradition zu stehen, lassen sich ohne Schwierigkeit vermehren. Niemand zweifelt daran, daß in der Aachener Wahl und Krönung Ottos d. Gr. von 936 die beteiligten Vertreter aller deutschen Stämme ein eindrucksvolles Bekenntnis ihrer Solidarität abgelegt haben. Die Wahl fand jedoch im Gegensatz zu den vorausgegangenen Königswahlen in Aachen, der Kaiserstadt Karls d. Gr.⁵⁾, und damit zugleich auf lothringischem Boden⁶⁾ statt, also außerhalb des

1) Ann. Fuld. zu 876, hrsg. v. Kurze S. 89: *Theutonica lingua*; es handelt sich um den Teil der Annalen, in dem Tacitus benutzt ist. Vgl. S. Hellmann, NA 33, 1908, 742; L. Weisgerber, Der Sinn des Wortes „Deutsch“, 1949, S. 49.

2) Lintzel S. 52.

3) MG Const. 1 Nr. 1.

4) Vf., Widukind von Korvei, 1950, S. 225 ff.

5) Nachdrücklich betont bei P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio I, 1929 (21957), S. 68.

6) P. E. Hübinger, König Heinrich I. und der deutsche Westen, AHVNrh. 131, 1937, 23.

Bereichs der deutschen Stämme. Wir werden auf die Aachener Krönung noch zurückzukommen haben und fragen zunächst nach der Rolle Lothringens im ottonischen Reich.

Die Erwerbung Lothringens durch Heinrich I.¹⁾, von Franz Steinbach treffend als Zusammenschluß zweier Reiche charakterisiert²⁾, bedeutet in unserem Zusammenhang, daß die ottonische Politik schon in ihren ersten Anfängen über den Bereich der deutschen Stämme hinausstrebte. Der supragentilen Gemeinschaft des deutschen Volkes, die sich im ostfränkischen Reich abgezeichnet hatte, gehörten die Lotharinger nicht an, und sie sind im weiteren Verlauf auch nur zu einem Teil mit dem deutschen Volk verschmolzen worden. Deutsches Volk und ottonisches Reich lassen sich also schon in der Zeit Heinrichs I. nicht zur Deckung bringen, und dies gilt um so mehr von der Zeit Ottos d. Gr., in der die Reichsgrenzen in den slawischen Raum jenseits von Elbe und Saale und mit der Mark Verona in italienisches Gebiet vorgetrieben wurden. Gemessen am Siedlungsraum der deutschen Stämme bedeutete der Zusammenschluß mit Lotharingen eine Erweiterung des ottonischen Reiches um etwa ein Drittel der bisherigen Fläche, hinsichtlich des historischen, kulturellen und politischen Gewichtes noch um einiges mehr: den Städten Aachen, Köln und Trier wird man allenfalls Mainz, Regensburg und Magdeburg gegenüberstellen können. Schon hieraus folgt eine Verschiebung der Gewichte, die den Charakter des Ganzen verändern mußte.

Die Art dieser Veränderung ergibt sich aus dem besonderen und, im Vergleich zu den deutschen Stammesgebieten, völlig andersartigen Charakter Lotharingens. Franz Steinbach hat darauf hingewiesen, daß seine Grenzen im Vertrag von Verdun im Osten und Westen lediglich nach den Bedürfnissen des Ost- und Westreichs gezogen worden waren³⁾; ohne räumliche und ethnische Einheit saß es, wie man gesagt hat, rittlings auf der Sprachgrenze. Konzipiert waren diese Grenzen im übrigen ursprünglich für das Teilreich des Kaisers Lothar, das außerdem Burgund und Italien und vor allem die beiden Kaiserstädte Aachen und Rom umschloß. Erst aus dem Zerfall dieses von Haus aus unorganischen Gebildes war das Reich Lothars II. hervorgegangen, dessen Namen es fernerhin tragen sollte. An der Erhebung Arnulfs 887 hatten sich die Lothringer

¹⁾ Hübinger (wie vorige Anm.); H. Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos d. Gr., RhVjbl. 11, 1941, 1—101 (auch in: Beitr. z. belgisch-niederländischen Gesch., 1959, S. 111 ff.).

²⁾ F. Steinbach, Gibt es einen lotharingischen Raum? RhVjbl. 9, 1939, 52—66.

³⁾ Steinbach S. 57f.

nicht beteiligt, doch erschien ihr Episkopat schon im nächsten Jahr auf einer Mainzer Synode. Arnulf war bereits als König von Italien anerkannt, als er seinen Bastard Zwentibold 895 zum König in Lothringen einsetzte. Zwentibold hat hier im eigenen Namen und mit einer eigenen Kanzlei geurkundet, und Theodor Schieffer hat den Vorgang geradezu als eine Reichsteilung bezeichnet¹⁾, die einen engen politischen Anschluß des Sohnes an den Vater allerdings nicht ausschließen konnte. Beachtung verdient die Ehe Zwentibolds mit Oda, der Tochter des Sachsenherzogs Otto und Schwester Heinrichs I., die auf Veranlassung Arnulfs geschlossen wurde. Die Erinnerung an die Ehe Liudgards, der Schwester Ottos d. Erlauchten, mit Ludwig dem Jüngeren dürfte dabei mitgespielt haben²⁾. Dieser hatte in den Verträgen von 879 und 880 den westfränkischen Teil Lothringens zurückgewonnen. Die lothringische Politik Heinrichs I. hatte also eine Tradition in seiner eigenen Familie. Es fällt auf, daß Arnulf, der 896 vom Papst Formosus die Kaiserkrone erhielt, 894 König von Italien geworden war und 895 seinen Sohn zum König von Lotharingen gemacht hatte. Die damit begründete hegemoniale Stellung kommt als Voraussetzung seiner Kaiserwürde in Betracht, und unter dem imperialen Gesichtspunkt könnte die Frage, ob Zwentibold Unterkönig oder Herrscher eines Teilreichs gewesen ist, gegenstandslos werden. Jedenfalls hat der Fuldaer Annalist die Krönung Karls d. K. zu Metz 869 in solchem Lichte gesehen, wenn er mißbilligend berichtet, Karl habe sich *imperator et augustus* nennen lassen, *quasi duo regna possessurus*³⁾. Das Bild rundet sich vollends bei einem Blick auf Arnulfs Burgundpolitik⁴⁾. Diese steht in engstem Zusammenhang mit der lothringischen, aber auch mit der Italienpolitik. Gegen Rudolf von Burgund, den Beherrscher der westlichen Alpenpässe, hat Arnulf Ludwig von der Provence, den südlichen Rivalen Rudolfs, begünstigt. 893 steht Zwentibold vor Pavia, 894 operiert Arnulf in Oberitalien und in Burgund, wo auch Zwentibold mit einem schwäbischen Heer erscheint. Endlich weiß der Fuldaer Annalist, der hierin allerdings allein steht, zu melden, Zwentibold sei 895 auf dem Reichstag zu Worms nicht nur in Lothringen, sondern auch in Burgund König geworden. Die Nachricht braucht nicht falsch zu sein, da eine Herrschaftsausübung Zwentibolds im Raum von Besançon nachzuweisen ist. Wir können also festhalten,

1) Th. Schieffer, Die lothringische Kanzlei um 900, DA 14, 1958, 27f.

2) Schieffer S. 30.

3) Ann. Fuld. S. 69f.; E. E. Stengel, Kaisertitel und Suveränitätsidee, DA 3, 1939, 6f.

4) Zum Folgenden Schieffer S. 25ff.

daß der erste von den deutschen Stämmen erhobene König die Hegemonie über einen Raum erstrebt hat, der im großen und ganzen das Mittelreich Lothars I. von 843 umfaßte. Es liegt auf der Hand, daß die Linien der ottonischen Politik hier vorgeprägt sind.

Der Herrschaftsantritt Ludwigs des Kindes bedeutete das Ende des lothringischen Sonderkönigtums und damit des Versuchs, dem Reich Lothars II. Dauer zu verleihen¹⁾. Eine Sonderstellung wahrte Lothringen aber auch unter dem letzten ostfränkischen Karolinger. An seiner Erhebung zu Forchheim sehen wir die Lothringer nicht beteiligt, vielmehr kommt es zu einer gesonderten Huldigung in Diedenhofen wenige Wochen darauf²⁾. Um ein frühes Beispiel des Königsumritts im Sinne einer fortgesetzten Wahl³⁾ handelt es sich hier wohl kaum. Denn die Lothringer fehlen auch künftig auf ostfränkischen Reichsversammlungen, während für Herbst 906 eine lothringische Versammlung zu Metz bezeugt ist, und zu diesem Bilde paßt auch gut, daß die Erzkanzlerwürde Ratbods von Trier nicht aufgehoben wurde. Allerdings tritt jetzt an die Stelle des besonderen lotharingischen Königs das Amtshertzogtum in den Händen der Konradiner, die zwar im Moselraum verwurzelt waren, ihren Machtschwerpunkt jedoch im Ostreich hatten. Im Schatten dieser nicht im Lande residierenden Amtsträger reifte die bodenständige Herzogsgewalt des mächtigen Reginar, des Herren zwischen Maas und Schelde, an dessen Gegenwirkung Zwentibold hatte scheitern müssen. Reginar ist es denn auch gewesen, der nach dem Tode Ludwigs des Kindes 911 den Anschluß Lothringens an das Westfränkische Reich Karls des Einfältigen herbeiführte. Der Unterschied zur Haltung der deutschen Stämme, die einen Konradiner erhoben, ist deutlich.

Ein Ende der ostfränkisch-deutschen Westpolitik bedeutete diese Wendung der Dinge nicht. König Konrad hat die Wiedergewinnung Lothringens sogar als Erstes in Angriff genommen, mußte sich allerdings mit ephemeren Teilerfolgen im Elsaß und in Friesland begnügen⁴⁾. Erst seinem Nachfolger ist der volle Erfolg beschieden gewesen. Niemand wird sagen wollen, daß die ostfränkische Lothringenpolitik, deren Kontinuität wir verfolgen konnten, den Interessen des deutschen Volkes zuwidergelaufen sei. Schließlich wohnten links des Rheines Menschen der gleichen Zunge, und erst die Gewinnung des linken Rheinuferes sicherte die verkehrs-

¹⁾ Ebd. S. 33f.

²⁾ Das Folgende wieder nach Schieffer S. 108f.

³⁾ Hierzu Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischen Zeit (Vortr. u. Forsch. 6, 1961, hrsg. v. Th. Mayer), S. 97—233.

⁴⁾ R. Holtzmann, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, 31955, S. 61.

politisch für die Integration der deutschen Stämme so wichtige Rheinlinie¹⁾. Das gerade hier massierte umfangreiche Reichsgut dürfte einen weiteren Anreiz gebildet haben. Der Satz Lintzels von der dominierenden Rolle des deutschen Staatsgedankens gegenüber jedweden universalen Tendenzen und der karolingischen Reichstradition gilt jedoch für Lothringen in keiner Weise. Während sich im Osten und Westen neue geschichtliche Formationen abzeichneten, war Lothringen sozusagen übriggeblieben, für sein politisches Bewußtsein angewiesen allein auf eine Tradition, die allerdings ein ganz besonderes Gewicht hatte. Lothringen war die Heimat der Karolinger und besaß mit Aachen die Hauptstadt Karls d. Gr. So ist es kein Wunder, daß Lothringen den Kaisergedanken lebendiger bewahrt hat als irgendein anderes Land nördlich der Alpen²⁾. Bezeichnend dafür ist, daß Karl der Einfältige in den Jahren seiner Herrschaft über Lothringen vorzugsweise in diesem Lande residiert hat und hier auch weit mehr Unterstützung fand als in seiner westfränkischen Heimat³⁾. Die staatsrechtliche Bedeutung, die dieser Karolinger der Herrschaft über Lothringen beilegte, ergibt sich aus dem zuletzt von Karl d. Gr. geführten Titel *rex Francorum*, den Karl d. E. nach dem Erwerb Lothringens in seinen Urkunden führte⁴⁾.

Als Pflegestätte spätkarolingischer, von der Hofschule Karls d. K. beeinflusster Kultur und Tradition tritt uns am Anfang des 10. Jahrhunderts Lüttich unter Bischof Stephan entgegen, dem in dieser Hinsicht sein einstiger Mitschüler Radbod von Utrecht zur Seite zu stellen ist. Im Hintergrund steht die Gestalt Hukbalds von St. Amand, der zwischen westfränkischem und lothringischem Geistesleben vermittelte. Aus der Schule Stephans ist endlich mit Rather eine der fesselndsten Figuren des ottonischen Geisteslebens hervorgegangen⁵⁾. Bezeichnend noch für die spätere Haltung des lothringischen Romanentums ist Bischof Wazo von Lüttich, der Zeitgenosse Heinrichs III., der trotz seines Konfliktes mit diesem das *Romanum imperium*, nicht ausdrücklich das deutsche König-

¹⁾ Vgl. Hübinge S. 3f. und das dort zitierte Urteil Rankes (Weltgesch. VI, 2, 1885, S. 126): „An das spätere Deutschland hätte sich nicht denken lassen, wenn die deutschen Bestandteile (Lothringens) in dem westfränkischen Reich verblieben wären“; Steinbach S. 58.

²⁾ Vgl. auch Rörig S. 208f.

³⁾ Hübinge S. 9; Sproemberg, Beitr. S. 126.

⁴⁾ Hübinge S. 7f.

⁵⁾ Sproemberg in: Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im MA, Deutsche Kaiserzeit I, 1, 1938, S. 124ff.

tum, bejaht hat¹⁾. In diesem Zusammenhang ist jedoch vor allem das lothringische Reformmönchtum der Gorzer Observanz zu nennen²⁾, das im Gegensatz zu der von Cluny Schutz und Herrschaft des Königs bejaht hat³⁾ und zu den treibenden Kräften der ottonischen Kaiser-, Rom- und Universalpolitik gezählt werden muß. Zum Gorzer Kreis gehört der Abt Adso von Montier-en-Der⁴⁾, der in seinem Brief an Ottos Schwester Gerberga um 950 den Gedanken äußert, der Fortbestand des römischen Reiches sei erforderlich, um das Kommen des Antichrist aufzuhalten, und es werde durch das fränkische Königtum derzeit gleichsam vertreten. Endlich weist er auf einen letzten großen Frankenkönig voraus, der das ganze römische Reich noch einmal vereinen werde⁵⁾. Zu den Hochburgen der Gorzer Reform gehörte das Trierer Kloster St. Maximin. Aus ihm kamen die Mönche, mit denen Otto d. Gr. das Magdeburger Mauritius-Kloster 937 besiedelte, und aus St. Maximin war auch Adalbert hervorgegangen, der erste Erzbischof von Magdeburg, den Otto d. Gr. zuvor nach Kiew entsandt hatte, wo es um die Frage eines Anschlusses des Reiches von Kiew an die römische Kirche ging. In weiträumige, universale Zusammenhänge gehört auch die Reise, die der Reformabt Johannes von Gorze im Auftrage Ottos 953 nach Cordoba unternahm.

Die Bedeutung, die Otto d. Gr. der Herrschaft über Lothringen beigemessen hat, ergibt sich aus der Einsetzung seines Bruders Brun zum Metropolit von Köln und zum *archidux*, zum *tutor* und *provisor* des Okzidents, wie es Ruotger⁶⁾ ausdrückt, also zum obersten Leiter der Reichspolitik im Westen⁷⁾. Als Exponent der ottonischen Reichsregierung hat auch Brun das Gorzer Reformmönchtum tatkräftig gefördert⁸⁾, und es verdient Beachtung, daß der Biograph, den er aus diesem Kreise gefunden hat, das ottonische Reichskirchensystem, das in Bruns Doppelstellung eine beispielhafte Verkörperung gefunden hat, gegen seine Kritiker leidenschaft-

¹⁾ Sproemberg, Lüttich u. d. Reich im MA, in: Beitr. S. 353.

²⁾ Grundlegend K. Hallinger O. S. B., Gorze-Kluny, 2 Bde., Rom 1950/51 (Studia Anselmiana 22—25); dazu Th. Schieffer, Cluniazensische od. gorzische Reformbewegung? Archiv f. mittelalt. KiG 4, 1952, 24—44.

³⁾ H. Büttner, Verfassungsgeschichte und lothring. Klosterreform, in: Aus MA u. Neuzeit, Festschr. G. Kallen, 1957, S. 17—27; F. Lotter, Die Vita Brunonis des Ruotger. Ihre historiographische und ideengeschichtl. Stellung. (Bonner Histor. Forsch. 9), 1958, S. 67 u. Anm. 14.

⁴⁾ Hallinger S. 60; Lotter S. 79.

⁵⁾ Lotter S. 98 mit weiterer Lit.

⁶⁾ Vita Brunonis c. 20, hrsg. v. I. Ott (MG SSRG NS 10) 1951, S. 19.

⁷⁾ Sproemberg in: Wattenbach-Holtzmann S. 84f. mit Anm. 5.

⁸⁾ Lotter S. 86 ff.

lich in Schutz nahm¹⁾. Es spricht manches dafür, daß die Reichskirchenpolitik, zu der Otto nach den bösen Erfahrungen, die er mit den Stämmen und Herzögen hatte machen müssen, schließlich übergang, in Lothringen die stärkste Unterstützung fand, wenn es sich nicht gar um eine lothringische Konzeption gehandelt hat²⁾. Ähnliches gilt, wie sich gezeigt hat, für die Missionspolitik im Osten, es gilt aber auch für die Kaiserpolitik in ihrer römischen Form. Nicht nur Ruotger in seiner Vita Brunonis, sondern auch andere lothringische Geschichtsschreiber belegen Otto den Großen seit etwa 955 mit dem Titel *imperator* und lassen ihn 962 zum *caesar* oder *augustus* werden³⁾. Zwar handelt es sich hier um Aufzeichnungen aus der Zeit nach 962, doch gewinnt in diesem Zusammenhang eine Beobachtung Stengels an Bedeutung, nach der in Diplomen Ottos seit 940, die sich durchweg auf Trier beziehen, von einer *imperialis auctoritas* die Rede ist⁴⁾.

Im Hinblick auf die Kritik, die die ottonische Italienpolitik in Sachsen hier und da erfahren hat, findet sich sogar bei Martin Lintzel die zweifelnde Bemerkung, ob eine Unterlassung der Italienpolitik nicht am Ende eine noch sehr viel stärkere Kritik hervorgerufen haben würde⁵⁾. Damit dürfte wohl der Kern der Dinge getroffen sein. Der ottonische König war kein Autokrat, der machen konnte, was er wollte oder für richtig hielt. Es ist längst Gemeingut der Forschung, daß die Politik der mittelalterlichen Herrscher als Resultante von Kräften aufzufassen ist, die bei Hofe Einfluß hatten und deren Tendenzen in Rechnung zu stellen waren. Franz Steinbach⁶⁾ hat darauf hingewiesen, daß die freiwillige Option Lothringens für das Reich Heinrichs I. nach einer längeren Phase des Schwankens zwischen West und Ost als Zustimmung zu einer politischen Konzeption aufzufassen ist, die dem in Lothringen lebendigen Reichsgedanken entsprach. Man darf daher fragen, ob Lothringen nicht vornehmlich dadurch auf die Dauer für das ottonische Reich gewonnen worden ist, daß die ottonische Politik Traditionen auf-

¹⁾ H. Hoffmann, Politik u. Kultur im otton. Reichskirchensystem, RhVjbl. 22, 1957, 31—55.

²⁾ Es verdient in diesem Zusammenhang Beachtung, daß sich die klassische Formulierung dieser Konzeption in Ruotgers Vita Brunonis (c. 20 S. 19) findet. Ruotger legt hier Otto d. Gr. die bekannten an Brun gerichteten Worte in den Mund: . . . *cum video per Dei omnipotentis gratiam nostro imperio regale sacerdotium accessisse*.

³⁾ Lotter S. 95 ff.

⁴⁾ E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, 1910, S. 22; Lotter S. 93 mit Anm. 158.

⁵⁾ Lintzel S. 105.

⁶⁾ RhVjbl. 9, 1939, 58.

gegriffen hat, die auf dem Boden Lothringens lebendig geblieben waren und dominierten. In diesen Zusammenhang gehört sicher auch die Wahl Aachens als Ort der ersten deutschen Königserhebung nach der Angliederung Lothringens.

Ähnlich verhält es sich mit den süddeutschen Stämmen. Mit Chiavenna und Bozen griffen sie über die Alpenpässe hinüber, und das Interesse am langobardischen Italien hatte bei den Baiern und Alemannen eine lange Tradition¹⁾. Die Forschungen Gerd Tellenbachs und seiner Mitarbeiter²⁾ haben eine breite Adelschicht im langobardischen Italien der karolingischen und ottonischen Zeit sichtbar werden lassen, für die fränkische und alemannische Abstammung gesichert ist. Sie lebten nach salischem, ribuarischem und alemannischem Recht. An entsprechenden lebendigen Beziehungen über die Grenzen hinweg dürfte es nicht gefehlt haben. Die volle Eingliederung dieser Stämme in den ottonischen Herrschaftsbereich ist erst von Otto d. Gr. zum Abschluß gebracht worden. Vom Gegenkönigtum des Baiernherzogs Arnulf im Jahre 919 bis zur vollen Durchsetzung der Reichsgewalt war es ein langer und mühsamer Weg gewesen. Man kann natürlich nicht beweisen, daß zur Sicherung dieses Ergebnisses eine ottonische Italienpolitik notwendig gewesen sei. Aber so sollte die Frage auch nicht gestellt werden. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß im Zusammenspiel der Kräfte, das der ottonischen Politik schließlich die Richtung gab, auch die Interessen der süddeutschen Stämme zur Geltung gelangt sind. Vollends unwahrscheinlich ist es jedoch, daß ausgerechnet die süddeutschen Stämme eine einseitig auf die Eingliederung slawischer Völkerschaften jenseits von Saale und Elbe gerichtete Politik als eine solche hätten betrachten können, die auch ihren Interessen entsprach. Selbst bei einer sehr hohen Einschätzung der supragentilen Solidarität kann man nicht voraussetzen, daß die Slawenpolitik in höherem Maße als die West- und Südpolitik als Wahrnehmung deutscher Interessen galt, zumal da nicht vorauszusehen war, daß zwar die Elbslawen eines Tages Deutsche werden würden, nicht aber die Romanen Lothringens und diejenigen der Mark Verona. Man hat nicht ganz zu Unrecht von einem bairischen Teilreich nach

¹⁾ K. Bosl, Bayern u. Italien, Zwölfhundert Jahre kultureller u. menschlicher Begegnung, in: *Gemeinsames Erbe*, 1959, 55 ff.

²⁾ Studien u. Vorarbeiten zur Gesch. d. großfränk. u. frühdeutschen Adels, hrsg. v. G. Tellenbach (*Forsch. zur oberrh. LG* 4), 1957, darin G. Tellenbach, *Der großfränkische Adel u. d. Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches*, S. 40—70; E. Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962)* (*Forsch. z. oberrh. LG* 8), 1960.

919 gesprochen¹⁾. Die Königsherrschaft auch über die bairische Kirche ist von Otto d. Gr. nach dem Ableben Herzog Arnulfs durchgesetzt worden. Aber erst 954 erlosch der bairische Erzkaplanat des Salzburger Metropolitens, zwei Jahre vor dem Erlöschen der lothringischen Erzkanzlerwürde des Trierers. Erst nach dem Tode Bruns von Köln kam es zu dem einheitlichen Mainzer Erzkaplanat für das ganze Reich diesseits der Alpen²⁾. So sind letzte Rücksichten auf regionale Sonderinteressen erst fallen gelassen worden, als die Italien- und Kaiserpolitik bereits eingeleitet war.

Unsere Vorstellung von der Macht der fränkisch-karolingischen Tradition im ottonischen Reich wäre unvollständig, wollten wir dabei unseren Blick auf Lothringen einengen. Bei aller Würdigung der Indizien, die im rechtsrheinischen Bereich für die Entfaltung eines deutschen Gemeinschaftsbewußtseins sprechen, kann man doch nicht mit Bestimmtheit sagen, daß dieses Bewußtsein gegenüber der karolingischen Tradition bereits das Übergewicht gewonnen hatte. Ich beschränke mich auf zwei Beispiele, von denen jedes auf seine Art signifikant ist.

Die wohl bedeutendste Pflegstätte der karolingischen Reichskultur rechts des Rheins ist das Kloster Fulda³⁾ gewesen. Zwar hat Fulda auch einen bedeutenden Anteil an der Entstehung der ältesten Schriftdenkmäler in deutscher Sprache, und wohl hat hier die Bezeichnung der Deutschen als *Teutonici* ihren Ursprung; im Vordergrund steht jedoch der Bonifatius-Kult und eine Gestalt wie Hrabanus Maurus, der in den karolingischen Bruderkriegen Ludwig den Frommen und Lothar I., also die Vertreter des Kaisertums, unterstützt hat. Der bonifatianische Leitgedanke der Romverbundenheit⁴⁾ ist gerade in Fulda auf klassische Weise zur Geltung gelangt. Beim Bau der zweiten karolingischen Anlage wurde der *mos Romanus* bestimmend⁵⁾; der Abt Sturm reiste eigens nach Rom, um

¹⁾ K. Reindel, Herzog Arnulf u. d. regnum Bavariae, Zs. f. bayer. LG. 17, 1954, 240 (= Die Entstehung d. Dt. Reiches, hg. v. H. Kämpf, 1956, S. 272 f.).

²⁾ E. Ewig, Kaiserl. u. apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier, Trierer Zs. 24/26, 1956/58, 175.

³⁾ Zusammenfassend E. E. Stengel, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Gesch., 1948 (auch in: Ders., Abhandlungen u. Untersuchungen z. Hess. Gesch., 1960, 1 ff.).

⁴⁾ Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius u. d. christl. Grundlegung Europas, 1954.

⁵⁾ Ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Romverbundenheit des Bonifatius und der Rolle, die der *mos Romanus* in der karolingischen Baugeschichte Fuldas gespielt hat, fehlt offenbar nicht. Vgl. Vf., Die Lage des Bonifatiusgrabes und seine Bedeutung für die Entwicklung der Fuldaer Klosterkirchen, Marburger Jb. f. Kunstwiss. 14, 1949, 38 f. mit Anm. 149; Adolf Schmidt, Westwerke u. Doppelchöre, Westf. Zs. 106, 1956, 379 u.

die römischen Gewohnheiten zu studieren; das noch von Bonifatius selbst erwirkte päpstliche Exemptionsprivileg für Fulda gehört zu den frühesten seiner Art, und zu seiner jeweils erforderlichen Erneuerung ist so mancher Fuldaer Abt nach Rom gezogen. Als solche wurden die Äbte, wie Stengel betont hat, „zu geborenen Trägern diplomatischer Missionen des königlichen Hofes“¹⁾. Schon Ludwig d. Dt. hat 875 einen Fuldaer Mönch mit einer römischen Mission betraut, um den Übergang der Kaiserkrone an Karl d. K. zu verhindern²⁾. Bekannt ist die Vertrauensstellung, die Abt Hadamar bei Otto dem Großen in dieser Hinsicht genoß. Hadamar reiste 948 und 955, also auch unmittelbar nach der Ungarnschlacht, nach Rom, sein Nachfolger Hatto II. 961 zur Vorbereitung von Romzug und Kaiserkrönung. Die militärische Sollstärke des Fuldaer Kontingents beim Aufgebot zu einem Italienzug des 10. Jahrhunderts betrug 60 Panzerreiter. Sie ist der des Abtes von Reichenau und des Bischofs von Würzburg zu vergleichen und wird übertroffen nur von 7 Bistümern, zu denen Köln, Mainz und Trier gehören³⁾. Der erhebliche Beitrag Fuldas zur karolingischen Sachsenmission ist durch jüngere Forschungen in ein helleres Licht gerückt worden⁴⁾. Der von der Nordsee bis zu den Alpen sich erstreckende Fuldaer Streubesitz⁵⁾ gibt eine Vorstellung von den Möglichkeiten einer von Fulda ausgehenden kulturellen Ausstrahlung.

Lothringen und den fränkischen Bereich im Herzen Deutschlands wird man als Träger karolingischer Traditionen eher in Anspruch nehmen wollen als Sachsen. Aber auch in Sachsen sind solche Überlieferungen nicht unlebendig gewesen⁶⁾. Unter den Rompilgern des 9. Jahrhunderts fehlt es nicht an sächsischen Adligen. Dem Sachsenstamm, auf den es mit Rücksicht auf die Herkunft der Ottonen hier besonders ankommt, sind karolingische Traditionen nicht allein durch Fulda und die mainfränkische Basis der Sachsen-

404f.; O. Doppelfeld, *More Romano*. Die beiden karolingischen Domgrundrisse von Köln, *Kölner Domblatt* 8/9, 1954, 33ff.; W. Meyer-Barkhausen, *Die karolingische Klosterkirche zu Fulda in ihren baugeschichtl. Beziehungen zu Rom*, *Hess. Jb. f. LG* 10, 1960, 1—15.

1) Stengel, *Reichsabtei Fulda* S. 12.

2) Stengel, *DA* 3, 1939, 54f.; ders., *Reichsabtei Fulda* S. 12 u. 16 mit Anm. 19.

3) *Ebd.* 14.

4) H. Büttner u. I. Dietrich, *Weserland u. Hessen im Kräftespiel der karoling. u. frühen otton. Politik*, *Westfalen* 30, 1952, 135ff.; Stengel, *DA* 9, 1952, 520ff.; H. Goetting, *Das Fuldaer Missionskloster Brunshausen u. seine Lage*, *Harz-Zs.* 5/6, 1953/54, 9—27.

5) Stengel, *Reichsabtei Fulda* S. 20f.

6) Büttner u. Dietrich (wie oben Anm. 4); Vf., *Einhard u. d. karoling. Tradition im otton. Corvey*, *Westfalen* 30, 1952, 150—174.

mission zugewachsen, sondern ebenso sehr aus dem westfränkischen Reich. Das Kloster Corvey trägt noch heute den Namen seines westfränkischen Mutterklosters. Zu seinen Gründern in den Tagen Ludwigs d. Fr. gehören Angehörige des Karolingerhauses selbst. Die beiden Hauptreliquien des Klosters bekräftigten diese Verbindung: die des hl. Stephan stammte aus der kaiserlichen Hofkapelle, die des hl. Vitus aus St. Denis. Weiterhin lassen sich literarische Beziehungen zum kaiserlichen Hof und zum Mutterkloster während des 9. Jahrhunderts nachweisen. Der Hinweis auf Anskar, der von Corbie nach Corvey ging und dort als Lehrer wirkte, mag an dieser Stelle genügen. Erst auf diesem Hintergrunde wird jedoch der Geschichtsschreiber Widukind von Corvey verständlich¹⁾. Seine Sachsengeschichte hat lange Zeit und durchaus mit einem gewissen Recht als klassische Formulierung sächsischen Stammesgeistes im 10. Jahrhundert gegolten. Dies ist jedoch nur ihre eine Seite. Der sächsische Stamm, dessen Ursprungssage Widukind an den Anfang stellt, ist für ihn aufgrund einer eigentümlichen Theorie zum Reichsvolk der Ottonen geworden. Für Widukind besteht zwischen den Franken und den Sachsen seit der Waffenbrüderschaft im Thüringerkrieg das Verhältnis von *societas* und *amicitia*, ein Verhältnis also, wie es tatsächlich erst im Bonner Vertrag von 921 zwischen Karl d. E. und Heinrich I. hergestellt worden ist²⁾. Die Bekehrung der Sachsen zum Christentum läßt aus diesen und den Franken *quasi una gens ex christiana fide* werden³⁾. So kann Widukind schließlich den ottonischen Herrschaftsbereich als *omnis Francia Saxonique* bezeichnen, und *omnis populus Francorum atque Saxonum* ist die Formel zur Umschreibung der Wähler Konrads I. und Heinrichs I. An der sächsischen Überlegenheit gegenüber den Franken wird allerdings kein Zweifel gelassen. Widukind entwickelt hier eine förmliche Translationstheorie⁴⁾, die Transferierung der Gebeine des hl. Veit von St. Denis nach Corvey hat nach seiner Auffassung eine *Translatio* der europäischen Hegemonie von den

¹⁾ Hierzu und zum Folgenden Vf. (wie vorige Anm.); ders., Widukind v. Corvey. Zu Widukind auch K. Hauck in: Verfasserlexikon d. dt. Lit. d. MA 4, 1953, 946—958. :

²⁾ MG Const. 1 Nr. 1; dazu W. Fritze, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG GA 71, 1954, 125.

³⁾ Widukind I 15, hrsg. v. H.-E. Lohmann u. P. Hirsch (MG SSRG), 1935, S. 25, dazu Vf., Westfalen 30, 1952, 158.

⁴⁾ Dies gilt auch für den Übergang von *fortuna* und *mores* an Heinrich I. (Wid. I 25), wie sich vollends aus der bisher übersehenen Quelle, Sall. Cat. 2, ergibt: *... fortuna simul cum moribus immutatur. Ita imperium semper ad optimum quemque a minus bono transfertur.*

Franken auf die Sachsen zur Folge. Otto d. Gr. ist für Widukind *totius orbis caput*, seine Macht erstreckt sich nicht allein über die *Germania*, die *Italia* und die *Gallia*, sondern fast über ganz Europa¹⁾. Das ist karolingischer Universalismus, wie die karolingische Provenienz eines jeden der hier verwendeten Begriffe, von *caput orbis*²⁾ über die lateinischen Ländernamen³⁾ bis hin zum Europabegriff⁴⁾ erkennen läßt. Die Unterstützung der ottonischen Hegemonialpolitik durch einen Sachsen wie Widukind wiegt um so schwerer, als dieser Geschichtsschreiber bekanntlich Ottos römische Kaiserkrönung nicht nur übergeht und damit indirekt kritisiert, sondern die Kaiserwürde seines Herrschers auf eine Akklamation des Heeres nach der Lechfeldschlacht zurückführt. Weniger bekannt, doch nicht minder auffällig ist es, daß Widukind auch Ottos Missionspolitik im Osten unerwähnt läßt, ja daß er entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit bei der Beisetzung des Kaisers auf die Lokalisierung des Grabes verzichtet und so die Magdeburger Kirche nach ihrer Erhebung zur Metropole nicht einmal an der Stelle, an der man es hätte erwarten müssen, erwähnt⁵⁾. Seine offen ausgesprochene Ab-

1) Widukind I 34 S. 48.

2) Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 28 ff. u. 37 f.

3) M. Lügge, „Gallia“ und „Francia“ im MA (Bonner Histor. Forsch. 15), 1960, S. 37 ff.; Karls d. Gr. Herrschaft über die Italia, Gallia und Germania wird in der Intitulatio der Libri Carolini gegenüber Byzanz betont, ebenso in Alkuins Brief Nr. 110 (MG Epp. 4 S. 157). Sie begründet Karls Anspruch auf die Kaiserwürde im Bericht der Ann. Lauresh. zu 801 (MG SS 1 S. 38). Dazu Vf., HZ 185, 1958, 525 ff.

4) J. Fischer, Oriens — Occidens — Europa. Begriff u. Gedanke „Europa“ in der späten Antike u. im frühen MA, 1957.

5) Vf., Widukind v. Korvei S. 258 Anm. 7. Dies ist die einzige Erwähnung Magdeburgs bei Widukind nach der Gründung des Erzbistums, d. h. in der nach 973 niedergeschriebenen Fortsetzung. Bei der 967/68 abgeschlossenen Widmungsfassung braucht eine Kenntnis der Ravennater Synodalbeschlüsse von 967 (Böhmer-Ottenthal, RI Nr. 447; UB Erzstift Magdeburg, bearb. v. F. Israel u. W. Möllenberg, 1937, Nr. 52) noch nicht vorausgesetzt zu werden. Die Magdeburger Kirche erwähnt Widukind allein bei der Bestattung der Königin Edgitha 946: *sepulta est autem in civitate Magathaburg in basilica nova, latere aquilonali ad orientem* (II 41 S. 100). Dem entspricht die analoge Formel für die Bestattung Heinrichs I. in Quedlinburg, I 41 S. 60f. Daß Widukind bei der Formulierung des Schlußsatzes seines dritten Buches diese beiden Schlußformeln von Buch I und II im Auge hatte, ist evident. Umso mehr fällt auf, daß er das Grab Ottos d. Gr. nicht näher lokalisiert. Völlig unerwähnt bleibt bei Widukind der hl. Mauritius. Während das Grab Heinrichs I. *in basilica sancti Petri ante altare* liegt, ruht Edgitha lediglich *in basilica nova*. Auch die Mauritiuslanze (vgl. unten S. 558 ff.) nennt er nur *sacra lancea* (III 46 S. 127). Im übrigen ist Magdeburg für ihn *urbs regia* (II 6 S. 72),

neigung gegen monastische Reformbestrebungen seiner Zeit¹⁾ könnte bei ihm eine Voreingenommenheit gegenüber der Magdeburger Kirche hervorgerufen haben, und wenn wir den Anteil des Gorzer Reformkreises an der Ostpolitik und Kaiserpolitik Ottos nicht zu hoch eingeschätzt haben, ließe sich Widukinds Reserve gegenüber beiden Komplexen auch auf diesen Nenner bringen. Schwerer wiegen die ideengeschichtlichen Zusammenhänge, in die sich seine Position einordnen läßt. Wir können jedoch festhalten, daß dieser zeitgenössische Kritiker der ottonischen Rompolitik eine „deutsche“ Politik im Sinne der modernen Kritiker Ottos d. Gr. ebenfalls nicht befürwortet hat. Auch er steht vielmehr im Banne der karolingischen Tradition und der fränkischen Reichsidee, die er den veränderten Verhältnissen seiner Zeit anzupassen sucht.

Daß in der ottonischen Kaiser- und Reichsidee karolingische Traditionen zur Geltung gelangt sind, bestreitet niemand. Bestritten wird lediglich, daß die Macht dieser Tradition groß genug gewesen sei, um Otto zu einer solchen Politik zu verpflichten²⁾. Unser skizzenhafter Überblick sollte zeigen, daß das Gewicht dieser Tradition für das 10. Jahrhundert von den modernen Kritikern der ottonischen Politik gewiß unterschätzt wird. Diese Tradition stellte, wie man heute sagen würde, ein „Politicum“ dar, das nicht ohne weiteres ignoriert werden konnte. Ob Ottos Politik durch diese Tradition determiniert wurde, oder ob auch andere Wege offen gestanden haben, ist eine Frage, die den Historiker überfordert. Anders verhält es sich dagegen mit dem Spielraum der Möglichkeiten, der in der karolingischen Kaiseridee selbst angelegt war. Wir müssen uns ihre Entstehung und Entwicklung in einigen Grundzügen vergegenwärtigen, wollen wir dem Problem von der Tradition her näher kommen.

Es darf heute als gesichert gelten, daß Karl d. Gr. hatte Kaiser werden wollen, als er im Jahre 800 nach Rom zog³⁾. Aber in der Auffassung dieser Kaiserwürde, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Begründung, gingen bereits die Meinungen der unmittelbar beteiligten Zeitgenossen nicht unerheblich auseinander. Wir unterscheiden deutlich eine fränkische und eine römische Konzeption, deren Wurzeln auf beiden Seiten bis in die Tage Pippins zurück-

und zwar die *regia urbs* schlechthin, da dieser Begriff auch ohne den Namen als Ortsangabe begegnet (III 10 S. 109).

¹⁾ II 37 S. 98.

²⁾ Lintzel S. 46 ff.

³⁾ Vf., *Nomen imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr., HZ 185, 1958, 515—549 mit weiterer Lit.; Stengel, *Imperator u. Imperium bei den Angelsachsen*, DA 16, 1960, 46 ff.

reichen. Die Auffassung der fränkischen Königsherrschaft als einer Herrschaft über die *fideles Dei et regis*, in einer Urkunde Pippins von 755 zuerst belegt und von Karl d. Gr. nach dem Avarensieg 796 und im Jahre 799 aufgegriffen, enthielt den Anspruch eines hegemonialen christlichen Großkönigtums, wie er durch die Identifizierung der *fideles Dei* mit den *fideles regis* kaum prägnanter zum Ausdruck gebracht werden konnte¹). Der Gedanke berührt sich mit dem Begriff des *imperium christianum*, mit dem Alkuin schon vor 800 das Frankenreich bezeichnet. Nicht minder beachtenswert ist jedoch die imperialisierende Beleuchtung, in die Alkuin in seiner vor 797 entstandenen Vita Willibrordi Karls Vorfahren, Karl Martell und Pippin, rückt²). Sein aus Beda entlehnter Begriff des *imperiale regnum*, eines imperialen Königtums also, den er auf das Reich von Kent, aber auch auf Karl d. Gr. als König anwendet, trifft den Kern des Gemeinten wohl am besten³). Es handelt sich um ein hegemoniales Großkönigtum, dem zum Kaisertum nichts fehlt als das *nomen imperatoris*. Während der Paderborner Verhandlungen Leos III. mit Karl im Sommer 799 haben sich die fränkischen Auffassungen zum sogenannten Aachener Kaisergedanken verdichtet⁴). Die damals im Bau befindliche Aachener Pfalz wird als *Nova Roma* bezeichnet, also mit dem für Byzanz üblichen Namen belegt, daneben auch als künftiges Rom. Karl selbst heißt *pater Europae*, ja zum ersten Male wird die bisher nur für Rom gebräuchliche Metapher *caput orbis* personalisiert und auf Karl angewendet. Aus Ein-

¹) Schlesinger, Kaisertum u. Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806, in: Forschungen zu Staat u. Verfassung, Festgabe F. Hartung, 1958, S. 26ff.; Stengel, DA 16, 1960, 47f. Ebd. 48 Anm. 60 vermutet Stengel, daß die Formel vornehmlich in mit Adresse ausgestatteten Mandaten an einzelne Getreue des Königs gebraucht worden sei, einer Urkundengruppe, von der sich fast nichts erhalten habe. Vgl. jedoch die von Stengel in völlig anderem Zusammenhang (UB Fulda I, 2, 1956, S. 250f.) zitierten Formeln *si gratiam dei et nostram habere vultis* (MG DDKar. 1 Nr. 172 v. 791 Aug. 28, frühester Beleg); *cum dei et nostra gratia* (ebd. Nr. 187 v. 799 Febr. 2); *sicuti gratiam dei et nostram vultis habere propiciam* (ebd. Nr. 217 v. 812 Apr. 2). Auch hier handelt es sich um Mandate an einzelne *fideles*. Der Treue der *fideles dei et regis* entspricht also bei Karl d. Gr. die *gratia dei et nostra*. Es ist der gleiche Gedanke, der somit von Karl nicht erst 799 aufgegriffen worden ist.

²) HZ 185, 1958, 537ff.; Stengel, DA 16, 1960, 38ff.

³) Stengel, DA 3, 1939, 26 mit Anm. 3; Vf., HZ 185, 1958, 539 Anm. 8.

⁴) C. Erdmann, Forsch. z. polit. Ideenwelt d. FrühMAs, 1951, S. 21ff.; Vf., HZ 185, 1958, 518ff.; Stengel, DA 16, 1960, 46; Vf., Die Kaiserfrage bei den Paderborner Verhandlungen von 799, in: Das Erste Jahrtausend. Kultur u. Kunst im Werdenen Abendland an Rhein u. Ruhr, Textband 1, 1962, S. 296—317.

hard und anderen Quellen wissen wir, daß neben der Aachener Pfalzkapelle ein Gebäude errichtet worden ist, das *domus pontificis* oder Lateran hieß. So ist an der Absicht, Aachen zu einer *nova Roma* auszugestalten, nicht zu zweifeln. Die Realisierung des Kaisertums am Weihnachtstage 800 war allerdings ein Kompromiß, der nicht in allen Punkten Karls Vorstellungen entsprochen haben dürfte. Immerhin hatte er wohl schon in Paderborn die Aachener Konzeption zugunsten einer römischen aufgegeben. Der Bericht der Lorschener Annalen über das römische Konzil, das Karl vor der Krönung die Kaiserwürde antrug, erwähnt ausdrücklich seine Zustimmung. Als Gründe für Karls Anspruch werden angeführt, daß das *nomen imperatoris* von den Griechen gewichen sei, da sie nur über ein *femineum imperium* verfügten, und daß andererseits Karl dieser Titel gebühre, weil er über die Kaiserresidenz Rom und die übrigen *sedes* in Italien, Gallien und Germanien verfüge. Es handelt sich um ein Gedankenschema, daß *mutatis mutandis* bereits als Begründung für die Erhebung Pippins 751 gedient hatte. Zugrunde liegt die Auffassung, daß *nomen* und *potestas* einander entsprechen müssen und nicht auseinanderfallen dürfen, da andernfalls die Weltordnung, der *ordo*, gestört ist¹⁾. Der moderne Kritiker des mittelalterlichen Kaisertums pflegt gelegentlich zu beanstanden, daß die Kaiserwürde außer gewissen Befugnissen gegenüber Rom, dem Papsttum und dem Kirchenstaat dem Inhaber nichts einbrachte, was er nicht auch schon als König besessen habe²⁾. Im Sinne der fränkischen Nomen-Theorie wäre dem entgegenzuhalten, daß Pippin nicht hätte König, Karl nicht hätte Kaiser werden können, wenn sie nicht bereits vorher über die dem Titel entsprechende *potestas* verfügt hätten. Kaiser wie Wido, Lambert und Berengar sind im Sinne dieser Grundauffassung nur dem Namen nach Kaiser gewesen³⁾. In Analogie zu Pippin war diese Theorie auf Karls Kaisertum allerdings nur anzuwenden, wenn man, wie es die Lorschener Annalen auch tun, Byzanz in die Rechnung einsetzte. Tatsächlich konnte Byzanz nicht ignoriert werden, und das dürfte einer der Gründe für Karls Einschwenken in die römische Linie gewesen sein⁴⁾.

¹⁾ HZ 185, 1958, 525 ff.

²⁾ Lintzel S. 73; W. Holtzmann, Das mittelalterl. Imperium u. d. werdenden Nationen (AG f. Forsch. NRW, Geisteswiss. H. 7), 1953, S. 8f.

³⁾ Dem entspricht Liudprands Zurückhaltung in der Verwendung des Kaisertitels für diese Herrscher. Vgl. Lintzel, Studien über Liudprand v. Cremona, 1933, S. 60 (auch in ausgew. Schr. 2, 1961); Lotter S. 100.

⁴⁾ Hierzu die einschlägigen Arbeiten von W. Ohnsorge: Das Zweikaiserproblem im früheren MA, 1947; Abendland u. Byzanz, ges. Aufss. z. Gesch.

Man darf vermuten, daß der Akt in der Peterskirche über diese fränkischen Vorstellungen hinausgegangen ist. Die Richtung, in der dies vermutlich geschah, ergibt sich auch¹⁾ daraus, daß Leo III. 804 bei seinem Besuch in Aachen Karl dem Großen die Konstantinische Fälschung präsentiert hat²⁾. Die fränkische Reaktion war ein allgemeiner Rückgriff auf den Aachener Kaisergedanken von 799. Zeugnisse dafür sind die für den innerfränkischen Gebrauch bestimmte Fassung der *Divisio regnorum* von 806³⁾, die 805 entstandenen *Annales Mettenses priores*⁴⁾, die zwischen 804 und 814 einzuordnenden *Eklogen Modoins*⁵⁾, in denen bei direkten Entlehnungen aus dem Paderborner Epos von 799 der Aachener Kaisergedanke weiterentwickelt wird, und endlich die Aachener Kaiserkrönung Ludwigs d. Fr. von 813⁶⁾ und die Lothars I. von 817⁷⁾. Auch die Ersetzung der Bullendevise *Renovatio Romani imperii* durch *Renovatio regni Francorum* gehört in diesen Zusammenhang⁸⁾.

Unter den Nachfolgern Karls d. Gr. hat sich bekanntlich nicht die Aachener, sondern die römische Lösung durchgesetzt. Gleichwohl fehlt es im weiteren Verlauf des Jahrhunderts nicht an mancherlei Zeugnissen dafür, daß auch die nichtrömische Konzeption lebendig geblieben ist⁹⁾. Sie hat auch die Entwicklung des ottonischen Kaisergedankens mitbestimmt. Ganz eindeutig steht Widukind von Korvei in seiner Tradition. Auch für ihn gilt die fränkische Nomen-Theorie¹⁰⁾, ja sie ist der Angelpunkt seiner ganzen Geschichtsauffassung¹¹⁾. Nach ihm war schon Konrad I. nur dem

d. byzantin.-abendl. Beziehungen u. d. Kaisertums, 1957; Der Patricius-Titel Karls d. Gr., *Byzant. Zs.* 53, 1960, 300—321.

¹⁾ Zu Einhards bekanntem Hinweis vgl. Vf., *HZ* 185, 1958, 521 ff.

²⁾ Ohnsorge, *Abendland* S. 90 ff. (= *ZRG GA* 68, 1951, 90 ff.); Schlesinger, *Kaisertum u. Reichsteilung* S. 36 ff.

³⁾ Ebd., bes. S. 26 ff.; Stengel, *DA* 16, 1960, 47.

⁴⁾ Hrsg. v. B. v. Simson (*MG SSRG*) 1905; dazu H. Löwe, *Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr.*, *DA* 9, 1952, 390 ff.; Schlesinger, *Kaisertum u. Reichsteilung* S. 38 ff.; Hoffmann, *Untersuchungen zur karolingischen Annalistik* (*Bonner Histor. Forsch.* 10), 1958, S. 61 ff.; Stengel, *DA* 16, 1960, 47 f.

⁵⁾ Vf., *Kaiserfrage bei den Paderb. Verh.* S. 314 ff.

⁶⁾ Schlesinger, *Karolingische Königswahlen*, in: *Zur Gesch. u. Problematik d. Demokratie*, Festgabe H. Herzfeld, 1958, S. 215 f. mit Anm. 42.

⁷⁾ Erdmann, *Forschungen* S. 25.

⁸⁾ Ohnsorge, *Abendland u. Byzanz* S. 111 f.; Löwe, *DA* 9, 1952, 392; Schlesinger, *Kaisertum u. Reichsteilung* S. 49; Vf., *HZ* 185, 1958, 548 f.

⁹⁾ Stengel, *DA* 3, 1939, 6 f. u. 50 ff.; Erdmann, *Forschungen* S. 29 ff.

¹⁰⁾ Zur Tradition dieser Theorie im 9. u. 10. Jahrhundert vgl. Vf., *HZ* 185, 1958, 532 ff.

¹¹⁾ Vf., *Westfalen* 30, 1952, 162 ff.

Namen nach König, der Sache nach lag die höchste Gewalt bei Otto d. E. Dieses Mißverhältnis wird durch Konrad selbst auf seinem Sterbebett in Ordnung gebracht. Erst Heinrich wird — so die Prophezeiung des sterbenden Konrad — wahrhaft König, *vere rex*, sein, weil nur er über die erforderlichen Machtgrundlagen und obendrein über Königsheil verfügt¹⁾. Ebenso wie die Vorfahren Karls in den Metzger Annalen und bei Alkuin charakterisiert Widukind Heinrichs Stellung und diejenige Ottos d. Gr. als König im Sinne eines imperialen Königtums: Heinrich ist *rerum dominus* und *regum maximus Europae*, Herrscher über ein *magnum latumque imperium*²⁾. Sein Ungarnsieg bringt ihm eine triumphale Ehrung durch das Heer ein, die in einer imperatorischen Akklamation gipfelt³⁾. Auch Otto, der nach Widukinds Auffassung den Kaisertitel auf dem Lechfeld erworben hat, ist von Anfang an imperialer König⁴⁾. Dem geflissentlichen Übergehen der römischen Kaiserkrönung von 962 steht in Widukinds Darstellung die Ausführlichkeit gegenüber, mit der er der Aachener Krönung von 936 gedenkt⁵⁾. In der Gesamtökonomie seiner Darstellung verdient diese Gewichtsverteilung größte Beachtung. Die Entscheidung für Aachen als Ort der Wahl und Krönung veranlaßt ihn zu dem Hinweis auf die Nähe zu Jülich, das nach seinem Gründer Julius Caesar benannt sei⁶⁾. Bedenkt man, daß Widukind dies alles nach 962 aufgezeichnet hat, so wird deutlich, daß er ebenso wie die Metzger Annalen von 805 die Grundlagen des Kaisertums in der Vergangenheit aufzuspüren sucht. Wenn im 11. Jahrhundert die deutsche Königswahl de facto zu einer indirekten Kaiserwahl geworden ist⁷⁾, so gehört Widukind ohne Zweifel zu den Wegbereitern dieser Konzeption. Wie der Paderborner Dichter von 799 und nach ihm Modoin Karl d. Gr.⁸⁾, so belegt Widukind Otto mit dem Prädikat *caput orbis*⁹⁾. In diese Zusammenhänge fügt sich die Kaiserakklamation auf dem Lechfeld harmonisch ein.

1) I 25 S. 38.

2) I 41 S. 60.

3) III 49 S. 128.

4) Zu Begriff u. verfassungsgeschichtl. Bedeutung des imperialen Königtums vgl. Vf., Das Imperium u. d. regna bei Wipo, in: Aus Gesch. u. Landeskunde, Festschr. F. Steinbach, 1960, S. 28 ff. mit Anm. 71.

5) II 1 f. S. 63 ff.

6) Vf., Das imperiale Königtum im 10. Jahrhundert, Welt als Geschichte 10, 1950, 117—130.

7) Vf., Imperium u. regna S. 33 ff., bes. 35.

8) Vf., Kaiserfrage bei den Paderb. Verhh. S. 307 u. 315.

9) I 34 S. 48. Auch Notker Balbulus, der in seinen Gesta Karoli sowohl die Nomentheorie als auch den hegemonialen, nicht-römischen Kaisergedanken vertritt (Belege bei Erdmann, Forschungen S. 2 Anm. 1; 30 Anm. 3; Notker

Widukind steht nun aber mit diesen Auffassungen nicht allein, und sie haben, was wichtiger ist, in der ottonischen Politik vor 962 durchaus eine Grundlage. Von der lothringischen Geschichtsschreibung, die Otto d. Gr. von den fünfziger Jahren an als *imperator* bezeichnet, war bereits die Rede. *Imperator* wird hier zum Titel des imperialen Königs, im Sinne des *caesar futurus*, wie es Ruotger¹⁾ ausdrückt. Die ältere Lebensbeschreibung der Königin Mathilde polemisiert indirekt gegen Ottos Heerkaisertum von 955, als wäre es eine Tatsache²⁾. War es dies am Ende wirklich? Im staatsrechtlichen Sinne zweifellos nicht, da Ottos Kanzlei keine Notiz davon genommen hat. Eine Siegesfeier mit imperatorischer Akklamation schließt dies jedoch nicht aus. Ruotger, von dem wir nunmehr wissen, daß er von Widukind unabhängig ist³⁾, nennt unter den wichtigsten Ereignissen des Schlachttages außer dem Sieg noch gesondert *gloriosissimum imperatoris triumphum*⁴⁾. An einer triumphalen Siegesfeier ist also nicht zu zweifeln⁵⁾.

Die Lebendigkeit des nichtrömischen Kaisergedankens im ottonischen Reich vor 962 wird auch durch die Liturgie bestätigt. Das nach der vorherrschenden Ansicht vor 962 im St. Albanskloster zu Mainz zusammengestellte ottonische Pontifikale, das bald erhebliche Verbreitung und Geltung erlangte, ja spätestens um die Jahre I 26; II 11), stellt I 26 Rom als das *caput quondam orbis* Karl dem Gr. als nunmehrigem *caput orbis* gegenüber: *caput orbis ad caput quondam orbis absque mora perrexit*. Notker der Stammler, Taten Kaiser Karls d. Gr., hrsg. v. H. F. Haefele (MG SSRG NS 12), 1959, S. 35. Vgl. Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 37. Zum gleichen Gedanken bei Brun v. Querfurt (Vita Adalberti c. 18) und Wipo (Tetralogus Vers 99) vgl. R. Wenskus, Studien zur histor.-politischen Gedankenwelt Bruns v. Querfurt (Mitteldeutsche Forsch. 5), 1956, S. 107f. mit Anm. 102.

¹⁾ Vita Brunonis c. 41 S. 43.

²⁾ Vf., ZRG GA 66, 1948, 39ff.; als Kritiker einer Kaiserakklamation durch das Heer kommt auch Atto v. Vercelli in Betracht. Dazu Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 80; Lotter S. 92.

³⁾ Ott in ihrer Einleitung zur Ausgabe d. Vita Brunonis, 1951, S. XIVff.

⁴⁾ Kap. 35 S. 36. Daß es sich bei dieser Wendung nicht etwa nur um eine Metapher für die Tatsache des Sieges schlechthin handelt, ergibt sich daraus, daß Ruotger den Sieg und den Triumph in seinem Katalog der wichtigsten Ereignisse des Tages gesondert aufführt: *miserendum post victoriam Cunonis interitum, gloriosissimum imperatoris triumphum* . . .

⁵⁾ Vgl. hierzu auch die beachtenswerten Erörterungen von K. Hauck, zuletzt in: Geschichtsdenken u. Geschichtsbild im MA (Wege d. Forsch. 21), hrsg. v. W. Lammers, 1961, S. 181f. mit Anm. 45. Eine tatsächliche Kaiserakklamation auf dem Lechfeld erwägt auch Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 80f. und verweist S. 81 Anm. 2 auf eine Krönung Heinrichs IV. im Feldlager vor Rom.

tausendwende von der römischen Kirche angenommen und für das ganze Ottonenreich maßgebend wurde, enthält außer einem Ordo der Königskrönung zwei Ordines für die Kaiserkrönung¹⁾. Der eine ist der römische Ordo, auch Ordo Cencius I. genannt²⁾, der andere trägt die Überschrift *benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales*³⁾. Er beruht auf einem älteren fränkischen Ordo für die Königskrönung und ist lediglich durch die Änderung der betreffenden Titel und Bezeichnungen ohne inhaltliche Eingriffe, wahrscheinlich im Skriptorium von St. Alban selbst, zu einem Kaiserordo gemacht worden; wie vor allem das Fehlen jeglichen Bezuges auf Rom erkennen läßt, ist dieser Text für den Fall einer nichtrömischen Kaiserkrönung in das Pontifikale aufgenommen worden. „Okzident“ meint hier wahrscheinlich das Abendland im Gegensatz zu Byzanz und schließt wohl auch Rom aus⁴⁾, und in diesem Bereich gab es in der Tat, in Spanien und in England, Präzedenzfälle für nichtrömische Kaisertitel. Carl Erdmann, dem wir den Nachweis dieser Zusammenhänge verdanken, betont jedoch mit Recht, daß ein Mainzer Bearbeiter der Ottonenzeit an so periphere Anwendungsfälle kaum gedacht haben dürfte⁵⁾. Sehr viel näher lag die durch Widukind vertretene sozusagen „weltliche“ Parallele. Es ergibt sich also, daß der oder die Liturgiker des St. Albansklosters auch die kirchliche Sanktionierung eines nicht-römischen Kaisertums in Betracht gezogen haben⁶⁾.

Man wird nach all dem einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Ottos Ungarnsieg und seiner Kaiserwürde nicht ausschließen können; doch pflegt der kritische Historiker sich erst zufrieden zu geben, wenn es in einer amtlichen Urkunde so steht. Dies ist nun aber hier in der Tat der Fall. In dem Privileg Papst Johannes XII. vom 12. Februar 962⁷⁾, also 10 Tage nach der Kaiserkrönung ausgestellt, mit dem das Magdeburger Kloster zum Erzbistum erhoben werden soll, heißt es, König Otto sei nach dem Sieg über barbarische

¹⁾ Erdmann, Forschungen S. 52 ff.

²⁾ M. Andrieu, *Les Ordines Romani du haut moyen âge* 4, 1956, Nr. XLV S. 459 ff.; *Die Ordines für die Weihe u. Krönung d. Kaisers u. d. Kaiserin*, hrsg. v. R. Elze (*MG Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum* 9), 1960, Nr. I.

³⁾ Andrieu 4 Nr. XLVII f. S. 503 ff. u. 517 ff.; Elze Nr. II; Erdmann, Forschungen S. 72 ff.

⁴⁾ Ebd. S. 73 f.; Andrieu 4 S. 495.

⁵⁾ Ein solcher ist allerdings inzwischen mit dem von Elze unter Nr. XI edierten südfranzösischen, für Spanien bestimmten Ordo, der auf dem „westlichen“ des Mainzer Pontifikale beruht, für das 12. Jahrhundert belegt.

⁶⁾ Erdmann, Forschungen S. 81 f.

⁷⁾ JL 3690; UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 28.

Völker, nämlich die Avaren — gemeint sind die Ungarn — und sehr viele andere, nach Rom gekommen, um zur Verteidigung der heiligen Kirche Gottes *triumphalem victoriae in imperii culmen . . . coronam* vom hl. Petrus durch den Papst zu empfangen¹). Zweck der Kaiserkrönung ist hier die *defensio sanctae Dei ecclesiae*, wie im folgenden Satz nochmals betont wird²). Otto hat sich jedoch als *defensor ecclesiae* bereits bewährt, wenn anders der Hinweis auf die hinter ihm liegenden Heidensiege einen Sinn haben soll. So kann auch die Kaiserkrone als *triumphalis victoriae corona* bezeichnet werden. Ruotger hatte den *gloriosissimus imperatoris triumphus* erwähnt, bei Widukind heißt es entsprechend *Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est*. Papst Johannes XII., der sich auch in der Magdeburger Frage, wie gerade diese Urkunde zeigt, höchst willfährig erwies³), hat also diese zweifellos ottonische Begründung für die Kaiserwürde, die übrigens ebenfalls auf dem Boden der *nomen-potestas*-Theorie steht, sanktioniert⁴).

Daß es Otto gewesen ist, der diesem Gesichtspunkt Geltung verschaffte, lehrt das Privileg des gleichen Papstes für Erzbischof Friedrich von Salzburg, das wenige Tage vor dem Magdeburger Privileg, am 7. Februar 962, ausgestellt wurde⁵). Der Papst konzidiert hier, indem er ausdrücklich eine frühere Verleihung revidiert, auf Bitten Kaiser Ottos den Gebrauch des Palliums an Festtagen

¹) *Nunc vero dei operante clementia carissimus et christianissimus filius noster rex Otto, devictis barbaris gentibus, Avaribus scilicet ceterisque quam pluribus, ut ad defensionem sanctae dei aecclisiae triumphalem victoriae in imperii culmen per nos a beato Petro apostolorum principe susciperet coronam, summam et universalem, cui deo auctore presidemus, adiit sedem.*

²) *Quem paterno affectu suscipientes ad defensionem sanctae dei aecclisiae in imperatorem cum beati Petri apostoli benedictione unximus.* Es fällt auf, daß Otto schon als König geistlicher Sohn des Papstes gewesen ist: *filius noster — paterno affectu.*

³) A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos d. Gr., HZ 134, 1926, 242—256 (= Ges. Aufss., 1941, 140—153); ders., Magdeburg als Hauptstadt des dt. Ostens im frühen MA, 1937, S. 13f.

⁴) H. Hirsch, Der mittelalterl. Kaisergedanke in d. liturg. Gebeten, aus MÖIG 44, 1930, 1—20 wiederabgedruckt in: Heidenmission u. Kreuzzugs-gedanke in d. dt. Ostpolitik d. MAs, hrsg. v. H. Beumann (Wege d. Forsch. 7), 1962, S. 34f. mit Anm. 45; Erdmann, Der Heidenkrieg in d. Liturgie u. die Kaiserkrönung Ottos I., aus MÖIG 46, 1932, 129—142 wiederabgedr. im gleichen Sammelband, hier S. 55f.

⁵) JL 3689; Salzburger UB 2, hrsg. v. W. Hauthaler u. F. Martin, 1916, Nr. 49; Brackmann, Germania Pontificia 1, 1911, S. 14 Nr. 31; E. Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. (Jbb. d. dt. Gesch.), 1876, S. 332 mit Anm. 4.

des hl. Laurentius und des hl. Mauritius, sonst nur am Tage des Salzburger Patrons Rupertus und am Geburtstage des Erzbischofs selbst¹). Am Laurentiustag hatte Otto auf dem Lechfeld gesiegt und diesem Heiligen die Gründung eines Bistums gelobt, dessen Errichtung zu Merseburg im Magdeburger Privileg Johannis XII. bestätigt wird²). Doch was soll die Ehrung des Magdeburger Patrons in Salzburg? Er dürfte kaum nur als solcher in diesen Zusammenhang geraten sein. Hans Hirsch, der als erster auf den Zusammenhang dieses Privilegs mit dem Ungarnsieg von 955 aufmerksam gemacht hat, hat auf die Heilige Lanze hingewiesen, die Otto als siegesmächtige Reliquie mit in den Kampf geführt hatte³). Dagegen konnte Carl Erdmann, vom Stand der damaligen Forschung aus mit Recht, einwenden, daß die Heilige Lanze erst seit dem 11. Jahrhundert als Mauritiuslanze gegolten habe, im 10. Jahrhundert dagegen nach dem Zeugnis Liudprands von Cremona als Lanze Konstantins d. Gr.⁴). Nun steht aber dieses Privileg mit der Einbeziehung der Feste der Heiligen Laurentius und Mauritius in die Palliumstage nicht allein. Am wenigsten konnte es vielleicht bisher auffallen, daß auch Erzbischof Adalbert von Magdeburg nach dem Privileg Johannis XIII. für diesen⁵) das Pallium an den Festtagen der Heiligen, deren Reliquien in Magdeburg ruhten, also auch am Tage des hl. Mauritius, der nicht einmal ausdrücklich genannt wird, tragen durfte. Ausdrücklich genannt wird jedoch unter den Palliumstagen das Fest des hl. Laurentius. Weit schwerer fällt es ins Gewicht, daß schon Johannes XII. am 12. Februar 962, also am gleichen Tage, an dem er die Gründung des Magdeburger Erzbistums verbriefte und nur wenige Tage nach dem Palliums-Privileg für Salzburg, dem Erzbischof Heinrich I. von Trier ein Palliumsprivileg erteilte⁶), das in doppelter Hinsicht dem Salzburger zur Seite zu stellen ist: ebenso wie der Erzbischof von Salzburg besaß nämlich auch Heinrich von

1) . . . *Concedimus denique fraternitati vestre utendi pallium quatuor festivitibus, quibus in alio privilegio vobis minime concessimus; nunc vero propter petitionem Ottonis serenissimi atque invictissimi imperatoris donamus licentiam, videlicet in festivitate sancti Laurentii, in festivitate sancti Mauriti, in festivitate sancti Rudberti et in natalicii tui die.* Das erwähnte frühere Privileg ist nicht erhalten (Brackmann G. P. 1 Nr. 30).

2) Köpke-Dümler 255 mit Anm. 4; Hirsch, Kaisergedanke S. 33 mit Anm. 39; Erdmann, Heidenkrieg S. 55 mit Anm. 30.

3) Hirsch, Kaisergedanke S. 33.

4) Erdmann, Heidenkrieg S. 55 Anm. 30.

5) JL 3728; UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 62.

6) J. v. Pflugk-Harttung, Acta Pont. Rom. inedita 1, 1881, S. 7 Nr. 9.

Trier damals bereits ein Palliumsprivileg des gleichen Papstes¹⁾, von dem sich das zweite wiederum vor allem dadurch unterscheidet, daß nunmehr ebenfalls auf Bitten Ottos d. Gr. der Gebrauch des Palliums an den Festtagen des hl. Laurentius und des hl. Mauritius zugestanden wird²⁾. Otto d. Gr. hat also in den von mancherlei Verhandlungen ausgefüllten Tagen nach der Kaiserkrönung bei Johann XII. für die Metropoliten von Salzburg und Trier das Recht erwirkt, die Heiligen Laurentius und Mauritius durch das Tragen des Palliums an ihren Festtagen besonders zu ehren. Die Vermutung drängt sich auf, daß auch die übrigen Metropoliten des Reichs entsprechende Privilegien erhalten haben³⁾. Für Mainz läßt sich dies mit einiger Sicherheit erschließen. Papst Benedikt VII. verleiht dem Erzbischof Willigis 975 *pro amore dilectissimi filii nostri domni Ottonis piissimi imperatoris augusti*, an den Tagen der Heiligen Laurentius und Mauritius, Viktor, Alban, Sergius und Bachus das Pallium zu tragen⁴⁾. Der Vergleich mit den Urkunden Johanns XII. für Salzburg und Trier legt die Vermutung nahe, daß das Privileg Benedikts VII. für Mainz auf einem verlorenen Palliumsprivileg Johanns XII. für die gleiche Kirche beruht⁵⁾. Unsicherer sind die Spuren, die sich in der Hamburger Überlieferung finden. Aber auch hier fehlen unter den Palliumstagen die Feste des Laurentius und Mauritius nicht. Sie begegnen zuerst in dem Privileg Johanns XV. für Erzbischof Liawizo (Lubentius) vom 8. November 988⁶⁾. Die Echtheit der Urkunde ist umstritten⁷⁾. In der vorliegenden Form handelt es sich um kein spezielles Palliumsprivileg, sondern um

1) JL 3682; Mittelrh. UB 1, hrsg. v. H. Beyer, 1860, Nr. 202 v. 957 Jan. 8; Dümmler S. 332f.

2) *Item pro amore Ottonis piissimi regis, spiritualis filii nostri, concedimus vobis utendi pallium in sancti Laurentii et in sancti Mauriti et in omnibus festivitibus, quibus in vestro episcopatu celebrantur . . .* Für die Echtheit der beiden Trierer Palliumsurkunden Johanns XII., JL 3682 u. 3691, spricht, daß die zweite nicht ohne erneute Zuziehung des Liber Diurnus aus der ersten abgeleitet worden sein kann. Vgl. J. Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Balduin, 1938, S. 140ff.

3) Vgl. die Übersicht ebd. S. 23 Anm. 15.

4) JL 3784; Mainzer UB 1, hrsg. v. M. Stimming, 1932, Nr. 217.

5) JL 3784 ist ohnehin nach dem einschlägigen Formular Nr. 45 des Liber Diurnus stilisiert.

6) JL 3835; Hamburgisches UB 1, hrsg. v. J. M. Lappenberg, 1907, S. 58ff. Nr. 52; F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, 1909, Nr. 18.

7) Curschmann hält die Urkunde S. 66f. für echt. Zweifel äußern G. Bonwetsch, ZVHambG 15, 86f. u. Brackmann, GGA 173, 1911, 504f. Vgl. auch H. Fuhrmann, ZRG KA 41, 1955, 145f. mit Anm. 149.

eine allgemeine Privilegienbestätigung, in die die Bestimmungen über das Pallium aufgenommen worden sind. Diese erscheinen am allerwenigsten verdächtig. Adam von Bremen, der für seine Hamburgische Kirchengeschichte das Archiv seiner Kirche benutzt hat, bestätigt für Lubentius ausdrücklich den Empfang des Palliums durch Johannes XV.¹⁾ Die Tage des Laurentius und Mauritius werden auch in diesem Privileg ausdrücklich zu den bisher üblichen Palliumstagen hinzugefügt, allerdings nicht auf Bitten des Kaisers, sondern des Erzbischofs²⁾. Lediglich für Köln läßt uns die urkundliche Überlieferung im Stich. In seinem Bericht über die Schlacht auf dem Lechfeld hebt Ruotger allerdings die Bedeutung des hl. Laurentius für den Sieg sehr nachdrücklich hervor³⁾. So war die Erinnerung an diesen Sieghelfer von 955 auch in Köln lebendig⁴⁾. Im übrigen bedurfte Brun eines derartig speziellen Privilegs nicht, da ihm Abt Hadamar von Fulda schon 955 aus Rom ein Palliumsprivileg mitgebracht hatte, das *preter consuetudinem*, wie Ruotger c. 27 hervorhebt, die Palliumstage in das Belieben des Empfängers stellte.

Papst Johannes XIII. hat nicht nur dem erst von ihm bestätigten Magdeburger Erzbischof die entsprechende Vergünstigung ge-

¹⁾ II 29, hrsg. v. B. Schmeidler (MG SSRG), 1917, S. 89.

²⁾ *Insuper addimus pro voto vestrae dignissimae petitionis, in nataliciis beatorum martyrum Laurentii, Mauricii sociorumque eorundem, et in singulis festivitatibus vobis commissae ecclesiae pallio vos indui.* Die Festtage der Heiligen Laurentius und Mauritius als Pallientage danach auch im Priv. Clemens' II. v. 1047 Apr. 24, Curschmann Nr. 22, sowie in dem Leos IX. für EB Adalbert v. 1053, JL 4290; Migne PL 143 Sp. 701 ff., Curschmann Nr. 23. Echtheit dieser Privilegien gesichert durch P. Kehr in: Festschr. Hans. Geschichtsver., Jahresversammlung in Göttingen 1900, S. 73f.

³⁾ Vita Brunonis c. 35 S. 36: *Imperator indici sanxit ieiunium ipsa, que tunc erat, in vigilia sancti Laurentii martyris, per cuius interventum sibi populoque suo ipsum Deum poposcit esse refugium. . . . bellum primo sancte festivitate diluculo susceptum . . .*

⁴⁾ Nach Wid. III 49 S. 129 hat Otto nach der Ungarnschlacht kirchliche Dankfeiern angeordnet: *. . . decretis proinde honoribus et dignis laudibus summae divinitati per singulas ecclesias.* Vgl. Stengel, Den Kaiser macht das Heer 69f. mit Anm. 3. Als Reflex der durch Widukind mitgeteilten Verfügung Ottos ist die Aufnahme des Ungarnsieg in die Datierung zweier Urkunden des EB Robert v. Trier v. 955 Sept. 9 (Mittelrh. UB 1 Nr. 198) und v. 955 Nov. 21 (ebd. Nr. 199) zu betrachten. Die ursprüngliche Fassung überliefert nur die zweite Urkunde: *eodem anno Otto rex Ungros vicit.* Der entsprechende Passus in der ersten Urkunde ist später durch imperialisierende Anachronismen erweitert worden; dazu Stengel, Den Kaiser usw. S. 20ff.; ders., DA 3, 1939, 18 Anm. 2 und Corona Quernea, Festschr. K. Strecker, 1941, S. 148 Anm. 3.

währt, sondern auch dem Erzbischof Dietrich von Trier¹⁾. Die Festtage des Laurentius und Mauritius werden wie in den übrigen Urkunden als zusätzlich gewährte Palliumstage genannt, obwohl sie dies nach dem Privileg Johans XII. für Dietrichs Vorgänger tatsächlich nicht mehr waren. Daraus ergibt sich, daß der in der Mainzer Urkunde Benedikts VII. ebenfalls im Tenor einer zusätzlichen Neuverleihung gehaltene Passus das Vorhandensein einer Vorurkunde gleichen Inhalts nicht ausschließt. Zum Unterschied von allen anderen Privilegien enthält jedoch dasjenige Johans XIII. für Dietrich von Trier Begründungen für die Hinzufügung des Laurentius- und Mauritiustages zu den Palliumstagen, die im Wortlaut festgehalten zu werden verdienen: *Verum etiam pro inestimabili amore dilectissimi filii nostri domni Ottonis semper benedicti imperatoris insuper largimur in natale beatissimi Laurentii, quod idem gloriosus augustus dimicando suorum hostium meruit victor existere²⁾, beatique Mauritiij solempnitate, quam ipse propensius cum regni sui fidelibus fertur excolere.* Damit ist zunächst der Zusammenhang zwischen dem Ungarnsieg und der Ergänzung der Palliumstage um den des Laurentius auch für die Privilegien Johans XII., die dieser unmittelbar nach der Kaiserkrönung ausgestellt hat, gesichert. Nimmt man dessen Urkunde für Magdeburg, von der wir ausgegangen waren, hinzu, so hat dieser Papst im Anschluß an die Kaiserkrönung mindestens in drei Urkunden auf Ottos Ungarnsieg Bezug genommen; mit dem Verlust weiterer Urkunden dieser Art für Mainz und Hamburg ist zu rechnen. Die Initiative Ottos d. Gr. wird in allen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben. Der bereits von Hirsch und Erdmann konstatierte Zusammenhang zwischen Ottos Heidsieg und seiner Kaiserwürde läßt sich damit auf eine breitere Quellengrundlage stützen.

Der den hl. Mauritius betreffende Relativsatz³⁾ ist für die Beurteilung des ottonischen Mauritiuskultes insofern von zentraler

¹⁾ JL 3737; Mittelrh. UB 1 S. 280 Nr. 222. Zur Datierung Heydenreich S. 23f. (zu 969).

²⁾ Auf diesen Relativsatz machte in anderem Zusammenhang aufmerksam Stengel, Den Kaiser usw. S. 69f. Anm. 3.

³⁾ Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt S. 5; ders., Die polit. Bedeutung d. Mauritius-Verehrung im frühen MA, in: Ges. Aufss. S. 216. H.-W. Klewitz, Die Festkrönungen der dt. Könige, ZRG KA 28, 1939, 68 ff., erwägt auf Grund dieser Pallienprivilegien Festkrönungen am Mauritiustag. Vgl. auch Thietmar VI 27 über Heinrich II.: *annualem . . . Thebaidae legionis festivitatem, qua maxima tunc veneracione potuit, complere studuit.* Zum Mauritiuskult vgl. ferner H. J. Rieckenberg, Königstraße u. Königsgut, Anhg. I: Die Verehrung des hl. Mauritius, AUF 17, 1942, 131—135.

Bedeutung, als dieser Kult hier nicht an Magdeburg geknüpft erscheint, wo er seit 937 durch Otto selbst lokalisiert worden war. Ottos Bemühungen um die Gebeine des burgundischen Schutzpatrons wurden allerdings erst am Weihnachtstage des Jahres 960 von Erfolg gekrönt¹⁾. Doch schon in Ottos erstem Privileg für das Magdeburger Kloster vom 21. September 937²⁾ erscheint Mauritius als Hauptpatron. Die Urkunde gedenkt König Rudolfs II. von Burgund, der die Gebeine des hl. Innozenz geschickt habe. Man darf wohl annehmen, daß Ottos Verhandlungen mit dem Burgunderkönig von vornherein auf den Erwerb der Mauritius-Reliquien gerichtet gewesen waren. Albert Brackmann³⁾ hat Ottos Mauritius-Verehrung mit seiner Burgund- und Italienpolitik in Verbindung gebracht und in diesen Zusammenhang auch den Erwerb der Heiligen Lanze durch Heinrich I. aus den Händen des Burgunderkönigs eingeordnet. Wenn der hl. Mauritius als Patron der Magdeburger Kirche unter Otto d. Gr. nach dem eindeutigen Zeugnis Johannes XIII. zum Reichspatron aufgestiegen ist und damit eine Funktion erlangte, die Widukind von Corvey für den hl. Vitus propagiert hat⁴⁾, so wird man dies auch mit der Rolle Magdeburgs als der *urbs regia* schlechthin, als der Hauptstadt Ottos d. Gr. in Verbindung zu bringen haben. Der Patron einer Kirche, für die Otto d. Gr. bei Johannes XIII. offensichtlich auf Kosten von Mainz den Primat in der Germania und *more Romanae ecclesiae* ein Kardinalskollegium erwirkte⁵⁾, durfte wohl als spezieller Schutzheiliger des Reiches selbst gelten.

Mit einiger Sicherheit läßt sich sagen, daß die Heilige Lanze in der Zeit Ottos III. als Mauritiuslanze gegolten hat⁶⁾. Zu dem Zeugnis Bruns von Querfurt in seinem Brief an König Heinrich II. vom Jahre 1008 und dem des Gallus Anonymus aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der Herzog Boleslaw Chrobry die „Lanze des hl. Mauritius“ von Ottos III. empfangen läßt, tritt die Nachricht des Adhemar von Chabannes, nach der König Stephan von Ungarn von Otto III. für seine Königslanze Reliquien *ex clavis domini et lancea*

1) Brackmann, Ges. Aufss. S. 235.

2) DO I 14 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 1 v. 937 Sept. 21.

3) Ges. Aufss. S. 211 ff.

4) I 34 S. 48. Vgl. oben S. 544.

5) JL 3729 u. 3730 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 63. Die Zurücksetzung von Mainz betonen Fuhrmann, ZRG KA 41, 1955, 105 Anm. 37 und Ewig, Trierer Zs. 24/26, 1956/58, 175 ff.

6) So vor allem Brackmann, Ges. Aufss. S. 226 ff.; zusammenfassend und weiterführend Schramm, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik 2, 1955, S. 492 ff. mit der älteren Lit.; M. Uhlirz, Zu d. hl. Lanzen d. karol. Teilreiche, MIÖG 68, 1960, 197 ff.

s. *Mauricii* erhalten habe¹⁾). Um eine bloße sozusagen anachronistische Umdeutung der Lanze kann es sich bei dieser Nachricht nicht handeln, da die Übereignung von Reliquien der Lanze — und nicht nur des Nagels — den Reliquiencharakter der Lanze als solcher voraussetzt. So hat diese Nachricht die innere Wahrscheinlichkeit für sich, und P. E. Schramm, der auf sie aufmerksam gemacht hat, knüpft die plausible Vermutung daran, daß auch die Krakauer Lanze, die Otto III. dem Polenherrscher zu Gnesen übereignete, solche Partikel enthielt. In seiner eingehenden Erörterung des archäologischen Befundes hat Schramm weiterhin wahrscheinlich gemacht, daß die Wiener Lanze nicht nur die Nagelreliquie bereits enthielt, als sie vom Grafen Samson dem König Rudolf II. von Burgund 921/22 übergeben wurde, sondern daß auch die am Lanzenblatt befestigten Flanschen das Metall enthalten, das zur Herstellung der Mittelöffnung herausgestanzt worden war²⁾. Die Konservierung dieses Metalles in Gestalt der sonst schwer erklärbaren Flanschen leuchtet ohne weiteres ein, wenn die Lanze schon damals als Reliquie gegolten hat. Doch selbst wenn dem nicht so war — die Konstantins-Deutung Liudprands könnte eine italienisch-langobardische Tradition³⁾ wiedergeben — so braucht der Bedeutungswandel, der aus dem Objekt eine Mauritiuslanze werden ließ, nicht erst durch den ottonischen Mauritiuskult hervorgerufen zu sein. Nicht minder wahrscheinlich ist es, daß die Lanze dem in Burgund verehrten Heiligen auch in Burgund selbst zugeordnet worden ist. Dem steht bisher das Zeugnis Liudprands entgegen, doch besagt dies genau besehen nur, daß die Lanze einen Bedeutungswandel erfahren hat. Offen bleibt, wann dieser Wandel eingetreten ist. Denn Liudprand kann durchaus eine ältere bodenständige Tradition seines Heimatlandes wiedergeben und im Zusammenhang mit seinem Interesse für Byzanz und Kaiser Konstantin d. Gr. propagiert haben⁴⁾. Er wäre damit Widukind von Corvey zur Seite zu stellen, der, wie wir gesehen haben, nicht den hl. Mauritius, sondern den hl. Vitus als Reichspatron empfiehlt. Für eine Frühdatierung der

1) Schramm, Herrschaftszeichen 2 S. 517 ff.

2) Ebd. S. 535.

3) Brackmann, Ges. Aufss. S. 222.

4) Antap. IV 25, hrsg. v. J. Becker (MG SSRG), 1915, S. 91 f. Leg. c. 17 S. 184 f. weist Liudprand gegenüber Byzanz auf die Privilegia Konstantins hin, *quae penes nos sunt*: K. Otto habe die Schenkung Konstantins für seinen Teil erfüllt, Byzanz jedoch nicht (Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 73). Nach Liudprand tritt Otto also in die Konstantins-Nachfolge ein; dazu paßt gut seine Deutung der Heiligen Lanze als Konstantinslanze. Vgl. auch H.-W. Klewitz, Die hl. Lanze H.s I., DA 6, 1943, 43 ff.

Mauritius-Deutung spricht, daß unter den Geschenken, die im Jahre 926 Hugo von Franzien dem König Aethelstan sandte, sich eine Fahnenlanze des hl. Mauritius befand¹⁾. Der Gedanke an eine Mauritiuslanze war also in den Tagen Heinrichs I. nicht unzeitgemäß.

Wir stehen somit vor der Frage, ob der ottonische Mauritiuskult in der Heiligen Lanze seinen letzten Grund hatte, oder ob umgekehrt diese Lanze erst sekundär in diesen Kult hineingezogen worden ist. Mit der bisherigen Forschung hat auch Brackmann seinen Erörterungen die zweite der genannten Möglichkeiten zugrunde gelegt. Zu einer befriedigenden Erklärung der beherrschenden Rolle, die dem Mauritiuskult unter Otto d. Gr. zugefallen ist, gelangt er dabei allerdings nicht. Brackmann hat die Gründe in der ottonischen „Außenpolitik“ gesucht, in Ottos d. Gr. Politik gegenüber Italien, Burgund und der slawischen Welt im Osten. Wir werden sehen, daß Ottos Burgund- und Italienpolitik wahrscheinlich ebenso alt ist wie seine Ostpolitik, so daß die Begründung des Magdeburger Mauritiuskultes 937 durchaus schon in diesen Zusammenhang gerückt werden könnte. Nicht nur sie würde jedoch einen sehr viel einleuchtenderen historischen Hintergrund erhalten, wenn die Heilige Lanze, die Otto von seinem Vater erbte, bereits diesem als Mauritiuslanze gegolten hätte. Auch das Aufrücken des hl. Mauritius zum Reichspatron, dem Otto mit seinen Getreuen ganz besondere Verehrung erwies, wäre um so verständlicher, wenn man voraussetzen würde, daß Otto die Siege von Birten und vom Lechfeld nicht nur der Heiligen Lanze, sondern mit ihr auch dem hl. Mauritius verdanken zu können glaubte. Dafür sprechen nun aber die von Otto selbst erwirkten Papstprivilegien für die Metropolen des Reiches, durch die dem Tagesheiligen der Lechfeldschlacht und dem hl. Mauritius eine besondere Verehrung gesichert werden sollte. Man könnte einwenden, daß das Trierer Privileg Johanns XIII. die Einführung des Mauritiusfestes als Palliumstag gerade nicht mit dem Ungarnsieg begründet, obwohl dies sich als gemeinsame Begründung für beide Heilige, den Laurentius wie den Mauritius, angeboten hätte, wenn der Ungarnsieg tatsächlich bei diesen Verfügungen die gemeinsame und alleinige Ursache gewesen wäre. Der alleinige Grund für die Hervorhebung des hl. Mauritius konnte der Ungarnsieg aber schon deshalb nicht sein, weil der ottonische Mauritiuskult auf jeden Fall bis 937 zurückreichte, während der hl. Laurentius erst durch den in dieser Hinsicht zufälligen Tag der Ungarnschlacht seine spezifische Bedeutung gewonnen hatte. Zum Reichspatron ist er nicht aufgerückt, doch konnte er dem Mauritius

¹⁾ Schramm, Herrschaftszeichen 2 S. 534.

nunmehr zur Seite gestellt werden. Dies geschah in den behandelten Privilegien im unmittelbaren Zusammenhang mit Ottos Kaiserkrönung, als deren Voraussetzung Ottos Heidenkriege und besonders der Ungarnsieg durch Johann XII. anerkannt worden sind. Die Erweiterung der Pallientage um die Feste des Laurentius und Mauritius ist von der Absicht Ottos d. Gr. schwer zu trennen, die Bedeutung seines Ungarnsieges, der ihn als *defensor ecclesiae* in besonderem Maße ausgewiesen hatte, während der römischen Verhandlungen des Februars 962 zur Geltung zu bringen. Die Nachbarschaft des Sieghelfers Laurentius, in der wir den Mauritius durch nahezu alle Metropolen des Reiches verfolgen können, läßt sich gewiß auch mit seiner Rolle als Reichspatron erklären; zum Greifen nahe liegt jedoch der Schluß, daß zu den Sieghelfern der Lechfeldschlacht nicht nur der Tagesheilige, sondern auch der hl. Mauritius gehörte, dessen Lanze Otto d. Gr. ergriff, als in der Krise der Schlacht die *sacra lancea* in den Kampf führte. Zu einem Beweise reichen wohl auch diese Indizien und Belege noch nicht aus; doch ohne Zweifel erklärt sich die Rolle des Mauritius als des ottonischen Reichspatrons sehr viel zwangloser, wenn er durch Vermittlung der Heiligen Lanze als Sieghelfer von Birten und vom Lechfeld in Anspruch genommen werden konnte. Damit würde jedoch auf die zwischen der Politik Heinrichs I. und seines Sohnes und Nachfolgers ohnehin schon hervorgetretene Kontinuität ein weiteres Licht fallen. War es die Heilige Lanze, die als Mauritiuslanze den Mauritiuskult nach Magdeburg gezogen hat, so sind die Grundlagen der mit Magdeburg und dem hl. Mauritius gekennzeichneten Konzeption Ottos d. Gr. bei Heinrich I. zu suchen.

Zu den Voraussetzungen der Kaiserwürde, die im Privileg Johanns XII. für Magdeburg von 962 angeführt werden, gehören neben dem Ungarnsieg auch Ottos Erfolge gegenüber weiteren barbarischen Völkern. Auch damit hatte er das Amt des *defensor ecclesiae* wahrgenommen. So wird Ottos gesamte Ost- und Missionspolitik an der Elb- und Saalelinie, deren Anfänge mit den Anfängen seiner Regierung zusammenfallen, in eine imperiale Beleuchtung gerückt. Durch militärische Aktionen hatte Heinrich I. auch hier vorgearbeitet, wie er ja auch in der Ungarnbekämpfung ein Vorbild gegeben hatte. Unabhängig davon, ob schon er mit der Heiligen Lanze auch den ottonischen Mauritiuskult begründet hatte, erhebt sich die Frage, ob die imperiale Tendenz in der ottonischen Politik auch sonst soweit zurückreicht, wie es Widukind uns glauben machen will, oder ob sich ein Kurswechsel erkennen läßt.

Alles deutet zunächst darauf hin, daß die Kaiserfrage nach der Lechfeldschlacht nicht wieder von der Tagesordnung verschwunden

ist. Es fällt auf, daß nach dem Ungarnsieg noch im Jahre 955 der Fuldaer Abt Hadamar von Otto nach Rom entsandt wurde¹⁾. Es ging um missionspolitische Fragen, wie wir aus dem Protest des Mainzer Erzbischofs Wilhelm erschließen können. Die Annahme liegt nahe, daß auch weitere Konsequenzen des soeben errungenen epochalen Heidensieges besprochen worden sind. 960 empfing Otto den Kardinaldiakon Johannes und den Skriniar Azzo, die den König im Auftrage des Papstes zum Italien- und Romzug aufforderten²⁾. Beide Gesandten waren auch bei der Regensburger Reichsversammlung zu Weihnachten 960 anwesend, die durch das Eintreffen der Gebeine des hl. Mauritius aus Burgund gekrönt wurde³⁾. Von einer Gegenleistung des Papstes für die erbetene militärische Hilfe verlautet zwar nichts, doch muß das Angebot einer solchen vorausgesetzt werden, da Otto schon damals, spätestens aber im November 961 mit der Gesandtschaft Hattos von Fulda⁴⁾ dem Papst umfangreiche Zusicherungen übermittelt hat⁵⁾. Nachdem auch die Wiener Krone mit einiger Wahrscheinlichkeit als die Kaiserkrone Ottos d. Gr. angesprochen werden kann⁶⁾, kommen wir, da ihre Herstellung in Deutschland außer Frage steht, mit den Vorbereitungen der Kaiserkrönung zeitlich wohl noch weiter herauf. Zu den Vorbereitungen darf vermutlich auch das schon erwähnte, um 960 entstandene Mainzer Pontifikale gerechnet werden. Es enthielt zwei Ordines für die Kaiserkrönung, den „römischen“ und den „westlichen“. Der „römische“ beruht auf einem Ordo für die Papstweihe, der „westliche“ auf einem älteren fränkischen Königsordo. Beide dürften, nach einer Mitteilung, für die ich Reinhard Elze zu danken

1) Böhmer-Ottenthal Nr. 240n.

2) Ebd. Nr. 289b.

3) Ebd. Nr. 289c.

4) Ebd. Nr. 307e.

5) Ebd. Nr. 309a.

6) H. Decker-Hauff in: Schramm, Herrschaftszeichen 2 S. 560—637. Die Worte Liudprands, *Historia Ottonis*, c. 3 S. 160 *ubi miro ornatu novoque apparatu susceptus ab eodem summo pontifice . . . unctionem suscepit imperii* besagen allerdings über Ottos Krone nichts, da vom *ornatus* und *apparatus* des Papstes die Rede ist. Dies ergibt sich vollends aus der Parallelstelle Antap. II 38 S. 54. Hier heißt es von König Ludwig III. v. Italien, der den Markgrafen Adalbert von Tuszien besucht: *proficiscitur Lucam, ubi decenter miroque apparatu ab Adelberto suscipitur*. Daß hier der *apparatus* Adalberts gemeint ist, wird anschließend eigens gesagt (c. 39 S. 54f.): *Cumque Hulodoicus in domo Adelberti tot militum elegantes adesse copias cerneret, tantam etiam dignitatem totque impensas prospiceret, invidiae zelo tactus suis clanculum infit: „Hic rex potius quam marchio poterat appellari; nullo quippe mihi inferior, nisi nomine solummodo est.“* Vgl. auch Antap. II 42 S. 65.

habe, damals in Mainz eigens für dieses Pontifikale hergestellt worden sein. Natürlich durfte in einem Pontifikale auch ein Ordo für die Kaiserkrönung aus Gründen der Vollständigkeit nicht fehlen, so daß die Berücksichtigung auch dieses Themas keinerlei politischen Anlaß zu haben brauchte. Die Aufnahme zweier Ordines für den gleichen Zweck läßt jedoch erkennen, daß die Mainzer Liturghiker bei der Herstellung des Pontifikale der Kaiserkrönung eine erhöhte Beachtung geschenkt haben. Einer der beiden Ordines dürfte bei Ottos Kaiserkrönung in Rom verwendet worden sein, und wir haben damit zu rechnen, daß Otto bei seinem Romzuge eine Krone und zwei Ordines für Weihe und Krönung des Kaisers mit sich führte.

Einen Italienzug hatte Otto schon 951 unternommen, und im Anschluß an seinen damaligen Herrschaftsantritt in Pavia schickte er eine Gesandtschaft *pro susceptione sui* nach Rom. Diese Nachricht Flodoards wird durch Widukind (*simulato itinere Romam proficisci statuit*) bestätigt¹⁾. Eine Sondierung in der Kaiserfrage ist hier mit guten Gründen angenommen worden²⁾. Aus einer Nachricht der Annales Farfenses, die auf 941 zu beziehen ist, hat endlich Frithjof Sielaff in einer mir nicht zugänglichen ungedruckten Greifswalder Habilitationsschrift von 1954, deren Ergebnisse er jedoch mitgeteilt hat³⁾, den Schluß gezogen, daß Otto bereits 941 in Italien eingegriffen habe. Dies gehöre in den Zusammenhang seiner eben damals einsetzenden Burgundpolitik. Zeitlich sind wir damit dem Ableben Heinrichs I. nahe gekommen, dem Widukind den Plan eines Romzuges nachsagt. Nur der Tod habe ihn daran gehindert⁴⁾. Für die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht sind in letzter Zeit manche Gesichtspunkte beigebracht worden⁵⁾. Das Interesse Heinrichs I. an Burgund und Italien kann nicht gering gewesen sein, wenn man bedenkt, daß er für die Heilige Lanze mit der Abtretung Basels einen ungewöhnlich hohen Preis zahlte. Schon deshalb dürfte ihm dieses Objekt nicht nur als Reliquie, sondern

1) Dümmler S. 199 mit Anm. 2.

2) Ebd.; Holtzmann, Sächs. Kaiserzeit S. 148f.

3) F. Sielaff, Erben der Karolinger. Studien z. Gesch. d. früheren HochMAS. Die oben verwerteten Ergebnisse sind mitgeteilt von E. Müller-Mertens, Das Zeitalter der Ottonen, 1955, S. 87 mit Anm. 2. Nach einer freundlichen Mitteilung W. Schlesingers hat Sielaff seine Thesen in einem Berliner Vortrag ausführlich und einleuchtend begründet.

4) Wid. I 40 S. 59.

5) H. Heimpel, Bemerkungen z. Gesch. König Heinrichs I. (Berr. über d. Verhh. d. Sächs. Ak., Phil.-Hist. 88, 1936, H. 4), 1937, S. 40ff.; Erdmann, Der ungesalbte König, DA 2, 1938, 339; Brackmann, Ges. Aufss. S. 225.

auch als Herrschaftszeichen und damit als Unterpfand eines Anspruchs auf Italien wertvoll gewesen sein. Die beiden letzten Träger der Kaiserkrone vor Otto dem Gr., Berengar von Friaul und Ludwig der Blinde von Burgund, waren 924 und 928 gestorben¹⁾. Nach ihnen hat dann Hugo von der Provence, seit 926 König von Italien, die Kaiserwürde wenn auch erfolglos erstrebt. Sein letzter Versuch fällt in das gleiche Jahr 941, für das ein erstes Eingreifen Ottos d. Gr. in Italien vermutet worden ist²⁾. So scheint die Kaiserfrage in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch außerhalb Italiens keineswegs geruht zu haben.

Handelt es sich hier zum Teil nur um allerdings gut begründete Vermutungen, so weisen die allbekanntesten und gesicherten historischen Tatsachen durchaus in die gleiche Richtung. Der von Heinrich I. erfolgreich betriebene Anschluß des *regnum Lotharii* war, im Gesamtzusammenhang der ottonischen Politik betrachtet, ein erster Schritt auf dem Wege zur Wiedervereinigung ehemaliger karolingischer Teilreiche, dem mit der Anerkennung Ottos in Italien ein zweiter, mit der von den Ottonen zielbewußt betriebenen und von Konrad II. erreichten Angliederung Burgunds ein dritter Schritt gefolgt ist. Im Ergebnis gelangte nahezu das gesamte Mittelreich Lothars I. von 843 mit den Kaiserstädten Rom und Aachen unter die Herrschaft der deutschen Kaiser³⁾. Es spricht alles dafür, daß die Grundlinien dieser Politik von Heinrich I. gelegt worden sind, und Otto d. Gr. hat sie offenbar unverzüglich weiterverfolgt. Von einem Kurswechsel ist hier nichts zu verspüren.

Eine expansive, auf Hegemonie über eine Mehrzahl von Ländern und Völkern gerichtete Tendenz wird in gleicher Weise durch die ottonische Politik im Norden und Osten bestätigt. Die ottonische Ostpolitik hat die Grundlagen geschaffen für die spätere Erweiterung des deutschen Volksbodens über Elbe und Saale hinaus, die Grundlagen letzten Endes für die Entstehung der deutschen Neustämme. Hier also, so meinen die Kritiker der ottonischen Kaiserpolitik, habe Otto d. Gr. die echten Interessen des deutschen Volkes wahrgenommen, und das Urteil über Nutzen oder Schaden der Kaiserpolitik ist immer wieder auch durch die Förderungen und Beeinträchtigungen bestimmt worden, die die Ostpolitik durch die Kaiser- und Italienpolitik erfahren hat. Doch auch in dieser Argumentation steckt ein Anachronismus. Die Ausbreitung der ottonischen Herrschaft im Osten bedeutete in der Perspektive des

¹⁾ Holtzmann, Sächs. Kaiserzeit S. 99.

²⁾ Müller-Mertens S. 87.

³⁾ Vgl. G. Barraclough, Die ma.lichen Grundlagen d. modernen Dtl., übers. v. F. Baethgen, 1953, S. 40 ff.

10. Jahrhunderts lediglich die Einverleibung slawischer Stämme und ihre Christianisierung. Die Kombination von staatlicher Expansion und kirchlicher Mission, von Grenzmarken und Missionsprengeln im Heidenland ist doch auch und vor allem als die Fortführung einer karolingischen Tradition zu deuten. Mit der Errichtung des Erzbistums Magdeburg hat Otto d. Gr. die weiträumige Lücke, die zwischen den karolingischen Missionszentralen von Hamburg-Bremen und Salzburg klaffte, an einem wichtigen Abschnitt geschlossen. Wir berühren damit den Zusammenhang von Missionspolitik und Kaisertum.

Hans Hirsch¹⁾ hat als erster nachdrücklich auf die Rolle des Kaisergedankens in den liturgischen Gebeten hingewiesen und vor allem auf das Kaisergebet der alten römischen Karfreitagsliturgie, in dem die Hilfe Gottes für den Kaiser bei der Unterwerfung der Heidenvölker ausdrücklich erfleht wird. Hier heißt es: *respice ad Romanum benignus imperium, ut gentes, quae in sua feritate confidunt, potentiae tuae dextera comprimantur*. Aus den weiterführenden Untersuchungen Gerd Tellenbachs ergibt sich, daß ein fränkischer Liturgiker bereits vor 750 den Begriff *Romanum imperium* durch den Zusatz *sive Francorum* ergänzt hat²⁾. Dem ist das fränkische Sendungsbewußtsein zur Seite zu stellen, das aus dem Prolog der Lex Salica zu uns spricht. Zwar kann man, wie Carl Erdmann in einer den ottonischen Verhältnissen gewidmeten Studie zeigen konnte, nicht nachweisen, daß die Liturgie der Ottonenzeit dem Kaiser in höherem Maße als dem Könige die Aufgabe der Heidenbekämpfung und -missionierung zugesprochen habe³⁾. Was sich aus der Liturgie nicht erweisen läßt, ergibt sich jedoch aus anderen Zeugnissen und Zusammenhängen, für Otto d. Gr. vor allem aus der Urkunde Papst Johannes XII. von 962 für Magdeburg sowie aus den behandelten Pallienprivilegien. Wenn sich die Forschung immer wieder irritiert gezeigt hat angesichts der auch im Hinblick auf Heidenkrieg und Mission nur schwer faßbaren Unterschiede zwischen Königtum und Kaisertum, so muß auch hier an den imperialen Charakter des fränkischen Königtums vor 800 und des ottonischen vor 962 erinnert werden. Der als *defensor ecclesiae*, als Heidensieger und *dilatator imperii christiani* ausgewiesene König durfte sich als potentieller Kaiser betrachten. So hat auch Widukind die bei der Aachener Krönung von 936 gesprochenen Worte des Krönungsordo, die den Heidenkrieg betrafen, im Wortlaut aus-

¹⁾ Wie oben S. 31 Anm. 4.

²⁾ G. Tellenbach, Röm. u. christl. Reichsgedanke in d. Liturgie d. frühen MAs (SB Heidelberg, Phil.-Hist. 1934/35, 1. Abh.), S. 53 Nr. 2.

³⁾ Erdmann, Heidenkrieg S. 60 ff.

drücklich zitiert: *accipe hunc gladium, quo eicias omnes Christi adversarios, barbaros et malos Christianos, auctoritate divina tibi tradita omni potestate totius imperii Francorum, ad firmissimam pacem omnium Christianorum*¹⁾. Der Sache nach handelte es sich auch hier um einen universalen und damit imperialen Auftrag.

Daß Otto d. Gr. sich als Träger eines solchen universalen Missionsauftrages betrachtete, hat Albert Brackmann in seinen eindringlichen Untersuchungen über die Gründung des Magdeburger Erzbistums gezeigt²⁾. Der Plan als solcher hat wahrscheinlich bereits bei der Gründung des Mauritius-Klosters 937 bestanden. Die Besiedlung des Klosters mit Trierer Mönchen schlug eine Brücke nach Lothringen, die Transferierung des Mauritius-Kultes eine solche nach Burgund. Spätestens im Jahre der Lechfeldschlacht, in dem sich Erzbischof Wilhelm von Mainz scharf dagegen wendet³⁾, können wir Ottos Magdeburger Plan mit Sicherheit fassen. So bestand er also erst recht im Jahre 961, als Adalbert, der spätere erste Magdeburger Erzbischof, von Otto nach Kiew entsandt wurde, um das russische Reich zu missionieren⁴⁾. Die Mission schlug bekanntlich fehl, weil Byzanz zuvorgekommen war. Es verdient Beachtung, daß Otto am Vorabend der Kaiserkrönung das byzantinische Kaisertum als Rivalen auf dem von ihm beanspruchten östlichen Missionsfelde erlebt hat. Die Überlegung konnte sich aufdrängen, ob nicht gerade in der außerfränkischen, heidnischen Welt die Kaiserwürde, und zwar in diesem Falle die römische Kaiserwürde, eine höhere missionspolitische Autorität zu gewähren vermochte.

Das Gründungsprivileg Johannes XII. für Magdeburg spiegelt eine umfassende missionspolitische Konzeption⁵⁾. Eindeutig bezeichnet die Urkunde Otto als den Herren der gegenwärtigen und zukünftigen Mission im Slawenlande, als den Herren auch der dort zu gründenden Kirchen. Von einer Begrenzung des Missionsfeldes nach Osten ist keine Rede. In dieser Gestalt ist der Plan allerdings nicht verwirklicht worden. Als endlich im Jahre 967 der von Mainz und Halberstadt ausgehende innerdeutsche Widerstand überwunden war, hatten sich im Osten, aber auch in Rom selbst die Verhältnisse geändert. Jenseits der Oder war in den dazwischen liegenden Jahren das polnische Reich Mieskos entstanden, Miesko selbst war 966 zum Christentum übergetreten. Es muß dahingestellt blei-

1) Wid. II 1 S. 66.

2) Vgl. oben S. 31 Anm. 3.

3) Böhmer-Ottenthal Nr. 240n.

4) Cont. Reginonis zu 961, hrsg. v. F. Kurze (MG SSRG), 1890, S. 170; Brackmann, Ges. Aufss. S. 144; ders., Magdeburg als Hauptstadt S. 16.

5) Brackmann, Ges. Aufss. S. 144 ff.; ders., Magdeburg als Hauptstadt S. 18 ff.

ben, ob Miesko schon damals eine unmittelbare Verbindung mit Rom aufgenommen hat, wie dies für seine späteren Jahre nachzuweisen ist. Eine solche Annahme würde am besten erklären, weshalb in dem endgültigen Gründungsprivileg Johanns XIII. von 967¹⁾ anstelle des offenen Missionsfeldes im Osten²⁾ ausdrücklich die bereits bestehenden Suffraganbistümer Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Zeitz und Meißen genannt werden. Herr der Mission ist jetzt nicht mehr der Kaiser, sondern ausdrücklich der Papst. So ist davon die Rede, daß Otto darum gebeten habe, das Christentum möge durch die *apostolica auctoritas* des Papstes im Norden verbreitet werden.

In welchem Maße auch in den Augen Ottos die kaiserlichen Rechte auf Kosten der päpstlichen zurückgesetzt worden sind, läßt seine eigene Gegendarstellung in dem Mandat³⁾ erkennen, mit dem er allen seinen Getreuen in Sachsen Weisungen zur Ausführung des Magdeburger Planes erteilt. Die Differenz der beiderseitigen Auffassungen gipfelte in der Frage, wer bei der Einsetzung des Magdeburger Metropolitens über die ausschlaggebende Kompetenz verfüge. In dem erwähnten Mandat ist der kaiserliche Standpunkt deutlich fixiert. Hier teilt Otto seinen Getreuen mit: *Adalbertum . . . archiepiscopum et metropolitanum . . . fieri decrevimus pariter et elegimus, quem et Romam pro pallio a domno papa suscipiendo direximus⁴⁾*. Mit äußerster Bestimmtheit vindiziert sich Otto hier die Entscheidungsbefugnis in der Frage der Person, ja selbst die Verleihung des Palliums durch den Papst geht auf Ottos Veranlassung zurück. Zwar befiehlt Otto noch eine förmliche Wahl durch die Bischöfe, Grafen und übrigen *comprovinciales*, an die das Mandat gerichtet ist, so daß den kanonischen Erfordernissen entsprochen wird. Die Ordination soll sogar im Beisein der päpstlichen Legaten geschehen, jedoch zu dem Zweck, *ut haec eadem praesentia vestra ante deum et sanctos eius intentionis nostrae sit testis futura*. Ausschlaggebend soll auch hier der kaiserliche Wille sein. Besondere Beachtung verdient jedoch der Eingang der *Corroboratio* *Et ut haec nostra vestraque post deum electio firma et stabilis perseveret . . .* Dem sind die Worte Johanns XIII. aus seinem Privileg für Adalbert gegenüber-

¹⁾ JL 3715; UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 52.

²⁾ In der Wendung *per congrua loca, ubi per illorum predicationem christianitas creverit, episcopos ordinare* klingt der ursprüngliche Gedanke noch an. Er fehlt jedoch gänzlich im Privileg Johanns XIII. v. 968 Okt. 18 für EB Adalbert, JL 3728 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 62.

³⁾ DO I 366 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 67.

⁴⁾ DO I 366 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 67.

zustellen: ... *quia ... nostra post deum te auctoritas promovit*¹⁾. Der Sinn der Worte *post deum*, auf die es hier ankommt, ergibt sich aus der sog. Narratio erectionis ecclesiae Magdeburgensis²⁾, nach der die Synode von Ravenna die Errichtung eines Bistums in Magdeburg beschließt *et hoc eius iudicio et discretione, in quo maxima reparandae et confirmandae religionis post deum fiducia erat, fieri debere omnino iudicavit*. Die Synode schiebt also demjenigen die letzte Entscheidungsbefugnis zu, dem nächst Gott in Fragen der *reparanda et confirmanda religio* das höchste Vertrauen zu gelten hat. Wen die Narratio hier meint, wird nicht ausdrücklich gesagt, ja man gewinnt den Eindruck, es sei der entscheidende Punkt mit dieser Umschreibung vorsichtig umgangen worden. Die Begriffe *reparare* und *confirmare* im Hinblick auf die *religio* weisen jedoch nur zu deutlich auf die kaiserlichen Pflichten der *defensio ecclesiae* hin. Auch sonst steht in der Narratio der Kaiser und nicht der Papst im Vordergrund. Otto hat die Ravennater Synode einberufen, und ihm schiebt diese das entscheidende Wort bei der Begründung des Erzbistums zu. Nach all dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß es im Ringen zwischen Otto d. Gr. und Papst Johannes XIII. um die Frage gegangen ist, wem von beiden die *auctoritas post deum* bei der Begründung und Besetzung des Magdeburger Stuhles zukomme. Die Formulierung des kaiserlichen Mandats an die Getreuen (*nostra vestraque post deum electio*) steht jedenfalls auf dem Boden jener Auffassung, die bei Pippin und Karl d. Gr. mit der Formel *fideles dei et nostri* zuerst begegnet.

Zu dem ideengeschichtlichen Zusammenhang, in den die Position Johannes XIII. gehört, gibt sein Privileg vom 20. April 967 einen vielsagenden Hinweis. Der Papst verfügt, *ut Magdaburch ... deinceps metropolis sit et nominetur auctoritate beati Petri apostolorum principis et ea, qua predecessores nostri Constantinopolim statuerunt*³⁾. Auch hier geht es um die *auctoritas*, um die Vollmacht zur Begründung einer Metropole. Der Papst stützt sich jedoch nicht nur auf seine apostolische Legitimation, sondern auch auf diejenige, die sich aus einer angeblichen „Statuierung“ Konstantinopels durch das Papsttum ergeben soll. Im nächsten Satz wird Otto als derjenige Kaiser gerühmt, der als dritter nach Kon-

¹⁾ JL 3731 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 64; in JL 3728 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 62 v. 968 Okt. 18 heißt es entsprechend: die vorher gen. Bischöfe hätten *nostro post deum iudicio, qualiter eadem archiepiscopalis sedes ordinari debeat*, Erwägungen angestellt

²⁾ UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 61. Zur Frage der Echtheit: Böhmer-Ottenthal Nr. 473b („völlig unanfechtbar“).

³⁾ JL 3715 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 52.

stantin die römische Kirche in besonderem Maße erhöht habe¹⁾). Als Hintergrund für die seltsame Begründung, die die päpstliche Vollmacht in der Metropolitanfrage hier erfährt, möchte man zunächst an das Constitutum Constantini denken. Wir erinnern uns nochmals der Rolle, die dieses Schriftstück im Jahre 804 gespielt hat. Karl d. Gr. hatte, nachdem ihm die Fälschung von Leo III. präsentiert worden war, den Aachener Kaisergedanken von 799 aktiviert, sich dem Papst gegenüber jedoch selbst als neuer Konstantin dargestellt, als Kaiser, der aus eigener Autorität über das Reich verfügt. Auch Otto dem Gr. dürfte das Constitutum bald nach der Kaiserkrönung in jener Prunkabschrift vorgelegt worden sein, die von der Hand des Kardinaldiakons Johannes stammte. Dieser hatte im Jahre 960 die Aufforderung zum Romzug überbracht, war 964 auf Veranlassung Papst Johannes XII. verstümmelt worden und ist danach an den Hof Ottos d. Gr. geflohen²⁾). Nach einer Vermutung P. E. Schramms hat der politische Flüchtling bei dieser Gelegenheit den ottonischen Hof über die päpstlichen Mächenschaften unterrichtet, da sich Otto III. später über die Entstehung der Prunkurkunde wohlinformiert zeigt³⁾). Wenn dies richtig ist, muß erst recht Otto d. Gr. in den Jahren 967/68 informiert gewesen sein.

Aus der Konstantinischen Fälschung ließ sich nun aber mit dem besten Willen nicht ableiten, die Päpste hätten Konstantinopel „statuiert“. Das Verbum *statuere* begegnet im Privileg Johans XIII. für Adalbert dort, wo von der Begründung der Metropole die Rede ist⁴⁾). Man könnte also daran denken, daß der Papst bei Konstantinopel an den Patriarchat gedacht hat, zumal da sich mit der Verleihung des Primats in der Germania für Magdeburg⁵⁾ ein vergleichbarer kirchlicher Rang ergab. Nun hat bereits Schramm die einleuchtende Vermutung ausgesprochen, daß das Papsttum in den Tagen Ottos d. Gr. eigens eine Prunkabschrift des Constitutum Constantini deshalb herstellen ließ, weil das Original der Fälschung nicht zur Verfügung stand, der Text vielmehr einem Codex entnommen werden mußte. Ein Codex, der diesen Text enthielt, war die Dekretalen-

1) . . . *quia filius noster . . . Otto . . . tercius post Constantinum maxime Romanam aecclesiam exaltavit.*

2) Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio S. 70 ff.

3) Ebd. S. 72; DO III 389.

4) JL 3728 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 62: *comprovinciales episcopi . . . in predicta Magadaburg civitate archiepiscopalem sedem privilegio apostolicae sedis statui ordinaverunt.*

5) JL 3729, 3730 = UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 63.

sammlung Pseudo-Isidors¹⁾. Aus ihr hat Johann XIII. in seinem Privileg für Erzbischof Dietrich von Trier vom 22. Januar 969 den dritten Clemensbrief zitiert. Eine direkte Benutzung Ps.-Isidors wird angenommen²⁾. Im dritten angeblichen Brief des Papstes Anaclet, einem Werk des Fälschers, ist von Primaten die Rede, die auch an gewissen Orten Patriarchen genannt wurden, *qui in metropoli a beato Petro ordinante domino et a praedecessore nostro praedicto Clemente servante, a nobis constituti sunt*³⁾. Aus dieser Stelle konnte Johannes XIII. in der Tat den Schluß ziehen, auch der Patriarchat von Konstantinopel sei von seinen Vorgängern eingerichtet worden.

Die Berufung auf „historische“ Präzedenzfälle zur Legitimation seiner Kompetenz in der Magdeburger Frage und damit zugleich für den Bereich der Heidenmission gehört auch sonst zum Stile dieses Papstes. Im Privileg für Adalbert⁴⁾ beruft er sich für die bei dessen Einsetzung von ihm in Anspruch genommene *auctoritas* auf seinen Vorgänger Zacharias, der den Heidenmissionar Bonifatius in Mainz inthronisiert habe. Bei diesem Vergleich liegt auf der missionspolitischen Seite der Sache sogar der besondere Akzent, da Adalbert als *olim ad gentes missus* dem Bonifatius als einem *ad gentes destinatus* gegenübergestellt wird. In der Tat war auch nach Ottos Auffassung Adalberts in Kiew gewonnene missionspolitische Erfahrung für die Wahl seiner Person ausschlaggebend⁵⁾. Schon Papst Nikolaus I. hatte in einem Brief an Boris von Bulgarien die Einsetzung von Patriarchen, Erzbischöfen und sogar Bischöfen dem römischen Stuhl reserviert⁶⁾. Nach Ps.-Isidor, auf den Nikolaus I. sich hier stützte, war die Einsetzung neuer Primaten bei einem neu bekehrten Heidenvolk zulässig, wenn es wegen der großen Zahl der Bischöfe erforderlich erschien⁷⁾.

Die Bedeutung der pseudoisidorischen Dekretalen wird von der Forschung für das 10. Jahrhundert im allgemeinen gering eingeschätzt. Wohl mit Recht hat jedoch bereits Gerd Tellenbach⁸⁾ gegen-

1) Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio 1, S. 164; G. Tellenbach, *Libertas* 1936, S. 221.

2) JL 3736; Migne PL 135 Sp. 974; Mittelrhein. UB 1 S. 288 Nr. 232; H. Fuhrmann (wie folgende Anm.), ZRG KA 41, 1955, 105 A. 36.

3) *Decretales Ps.-Isidorianae*, hrsg. v. Hinschius, S. 82; Ep. Anacleti III. c. 29. Dazu H. Fuhrmann, *Studien z. Gesch. malicher Patriarchate*, II, ZRG KA 40, 1954, 24.

4) JL 3728 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 62.

5) DO I 366 = UB Erzst. Magdeburg 1 Nr. 67: *Adalbertum episcopum, Rugis olim praedicatorum destinatum et missum* . . .

6) MG Epp. 6 S. 593 c. 73; Fuhrmann, ZRG KA 40, 1955, 30 A. 99.

7) Ep. Annicii c. 3, Hinschius S. 121.

8) *Libertas* S. 220 ff.

über dieser Auffassung Bedenken angemeldet. Besondere Beachtung verdient hier das Ausmaß, in dem sich die Synode von Hohenaltheim 916 auf Ps.-Isidor gestützt hat¹⁾. Zumal für Rom ist Kenntnis Ps.-Isidors für das 10. Jahrhundert auch sonst bezeugt²⁾. Auf ihn dürfte sich somit auch Johann XIII. gestützt haben, wenn er eine *auctoritas* in Anspruch nahm, *qua predecessores nostri Constantinopolim statuerunt*.

Diese Formulierung ist aber andererseits und offenbar ganz absichtlich so unbestimmt gehalten, daß sie auch eine weitergehende Deutung zuließ. Konstantinopel war nicht nur Patriarchensitz, sondern auch und doch wohl in erster Linie Kaiserresidenz. Der anschließende Vergleich Ottos d. Gr. mit Konstantin legt gerade diese Gedankenverbindung nahe. Gegenüber der konstantinischen Fälschung würde freilich die Behauptung, Konstantinopel sei auch als Kaiserstadt auf eine päpstliche Willensentscheidung zurückzuführen, eine Umkehrung des Sachverhaltes bedeuten. Doch hatte bereits Nikolaus I. in einem Brief an Kaiser Michael die römische Kirche als diejenige hingestellt, *ex qua imperandi fastigium vos et patres vestri ordine caelitus disposito percepistis*³⁾. Angesichts dieses Vorganges ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Johannes XIII. die von ihm behauptete Statuierung Konstantinopels durch seine Vorgänger in einem ganz umfassenden Sinne verstanden wissen wollte.

Diese Beobachtungen lassen erkennen, daß die zuerst von Albert Brackmann dargelegte Divergenz der kaiserlichen und päpstlichen Auffassungen in der Magdeburger Frage weiter gereicht hat, als der erste Augenschein erkennen ließ. Wesentlich ist in unserem Zusammenhang die universalpolitische Bedeutung, die beide, Kaiser und Papst, der Magdeburger Frage beigelegt haben. Schon Brackmann hat aus seinen Beobachtungen einen engen Zusammenhang zwischen Ottos Ostpolitik und seiner Kaiserpolitik gefolgert. Dem ist entgegengehalten worden, daß Ottos Missionspolitik erst nach seiner Kaiserkrönung auf päpstlichen Widerstand gestoßen sei, während er als König ungehindert habe Bistümer im Slawenlande gründen können. Von einem Nutzen der Kaiserpolitik für die Ostpolitik könne also keine Rede sein⁴⁾. Wer so argumen-

¹⁾ Ebd. S. 221; M. Hellmann, Die Synode von Hohenaltheim (916), überarb. Fassg. in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. v. H. Kämpf (Wege der Forschung 1), 1956, S. 296 ff.

²⁾ Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio 1, S. 164 A. 1.

³⁾ MG Epp. 6 Nr. 90 S. 508 Z. 30; G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung i. d. abendl. Lit. d. Ma.s bis z. Mitte d. 14. Jahrhunderts, 1926, S. 128 f., auch 15 ff.

⁴⁾ Lintzel, Kaiserpolitik S. 65 ff. L. widerspricht sich selbst, wenn er S. 69

tiert, übersieht allerdings, daß die Begründung einer Metropole und erst recht eines Primates für alle noch zu bekehrenden Slawenvölker nicht nur graduell, sondern prinzipiell über Ottos königliche Missionspolitik hinausging. Der Metropolit bedurfte des Palliums als der Legitimation durch die universale Kirche; und daß der Papst das Pallium zu verleihen hatte, bestritt auch Otto d. Gr. nicht. Allerdings wünschte er sich einen Papst, der auch in dieser Hinsicht den kaiserlichen Anordnungen ohne Einschränkung folgte¹⁾. Für das Papsttum ergab sich, wie wir gesehen haben, gerade hier der Ansatzpunkt zur Durchsetzung eigener jurisdiktioneller Ansprüche. Der Konflikt, der entstanden war, beruhte also darauf, daß Ottos Magdeburger Pläne nicht nationalpolitischen, sondern universalen oder, wie wir heute sagen würden, europäischen Charakter hatten. An der Spitze eines Reiches stehend, das zwar auf der Basis der deutschen Stämme errichtet worden war, sich aber über diese Grundlage hinaus längst zu einem Großreich entfaltet hatte, hat Otto d. Gr. diesem seinem Reich und seiner Kirche einen Missionsauftrag erteilt, der einen Raum betraf, dessen Grenzen sich in der unbestimmten Weite der slawischen Welt zu verlieren schienen. Eine solche die Proportionen der deutschen Stämme weit hinter sich lassende Aufgabe mochte in den Augen Ottos und seiner Berater der vollen Rückendeckung durch die römische Kirche bedürfen, wenn das ottonische Reich als Träger eines universalen Missionsanspruchs gegenüber den heidnischen Völkerschaften glaubwürdig erscheinen sollte.

Kaiserpolitik und Ostpolitik Ottos d. Gr. sind nach den Maßstäben ihrer Zeit Weltpolitik gewesen. In dieser Welt gab es außer Magdeburg, Aachen und Rom auch noch Byzanz und die Welt des Islam. Kiew, Byzanz, Süditalien und Cordoba bezeichnen einen Radius, der bei dem Urteil über die ottonische Kaiserpolitik im Auge zu behalten ist.

Wir Nachlebenden, die wir tausend Jahre später auf das ottonische Reich zurückblicken, glauben leicht klüger sein zu dürfen als die selbst in die Entscheidung hineingestellten Zeitgenossen. Die hohen und höchsten Ziele, die sie sich gesteckt haben, gingen über

einen selbständigen Widerstand des Papstes gegen Ottos Absichten für ausgeschlossen hält („dafür fehlte wie das Recht auch der Grund und die Macht“), dann jedoch S. 71 aus Brackmanns Ergebnissen den Schluß zieht, „daß die päpstliche Politik Otto ausgerechnet nach der Kaiserkrönung durchaus nicht vorbehaltlos zur Verfügung stand“. Vgl. auch W. Holtzmann (wie oben S. 26 Anm. 2).

¹⁾ DO I 366 = UB Erzst. Magdeburg 1, Nr. 67: . . . *quem et Romam pro pallio a domno papa suscipiendo direximus.*

die bloße Sicherung der politischen Existenz hinaus. Wir wissen, wie wenig von all dem erreicht werden konnte, wir überschauen das im Grunde tragische Schicksal des mittelalterlichen Kaisertums, und es geht uns deshalb so viel an, weil es ein Stück unseres deutschen Schicksals gewesen ist. Wir überblicken die historischen Zusammenhänge, die eine in der karolingischen Welt schon einmal gescheiterte Idee im 10. Jahrhundert und danach vollends mit Tendenzen in Konflikt bringen mußte, die sich im Zeitalter Ottos d. Gr., dem rückschauenden Auge des Historikers erkennbar, unter der Oberfläche abzeichneten. Die neue historische Formation, deren Umriss wir seit dem 10. Jahrhundert zu erkennen vermögen, wird von den europäischen Völkern gebildet, denen die Zukunft Europas gehören sollte. Vielleicht ist das deutsche Volk sogar die erste dieser neuen Bildungen gewesen. Von seiner Vollendung und inneren Konsolidierung war es freilich auch im Zeitalter Ottos d. Gr. noch weit entfernt, und niemand vermag zu sagen, ob die schweren inneren Krisen, die den König Otto bis an den Abgrund getrieben hatten, und die dem Kaiser Otto erspart geblieben sind, auf anderem Wege besser hätten gemeistert werden können, als dadurch, daß diesem werdenden Volke Aufgaben gestellt wurden, die über sein eigenes unfertiges Dasein hinauswiesen. Niemand zweifelt an der konsolidierenden Wirkung der Ungarnschlacht. Niemand zweifelt auch daran, daß in der ottonischen Ostpolitik die Grundlagen für die spätere Vervollendung des deutschen Volkes zu suchen sind. Den Zeitgenossen galt das eine wie das andere als Leistung und Aufgabe, deren wahre Bedeutung sich ihnen erst in umfassenderen Zusammenhängen zu erschließen vermochte.

Nachtrag.

Während der Drucklegung wurden mir noch folgende Arbeiten zugänglich:

H. Grundmann, Betrachtungen zur Kaiserkrönung Ottos I. (SB Bayer. Ak. d. Wiss., phil.-hist.-Kl. 1962 H. 2, verkürzt vorgetragen am 2. Februar 1962), 1962.

J. Deér, Kaiser Otto d. Gr. und die Reichskrone (Beiträge z. Kunstgesch. u. Archäologie d. Frühmittelalters, Akten z. VII. Internat. Kongreß f. Frühmittelalterforschung, 21.—28. September 1958, hg. v. H. Fillitz, 1961, 261—277). Vgl. oben S. 40 Anm. 6.

W. Ohnsorge, Die Anerkennung des Kaisertums Ottos I. durch Byzanz, Byz. Zs. 54, 1961, 28—52. Bei seiner Interpretation von JL 3715 (s. oben S. 46 f.) kommt O. (S. 33 ff.) zu Ergebnissen, die die obigen Ausführungen bestätigen. Dies gilt auch für seine Deutung des Satzes *auctoritate . . . qua praedecessores nostri Constantinopolim statuunt*. Der von O. vorausgesetzte Zusammenhang mit dem CC wird durch die oben (S. 47 f.) angezogenen Belege aus Ps.-Isidor, die offenbar die Brücke gebildet haben, evident gemacht.